VERHANDLUNGSSCHRIFT

zur 31. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

aufgenommen bei der 31. Sitzung **des Gemeinderates** am **Donnerstag, 06.11.2025 um 19:00 Uhr Sitzungssaal, 2. OG, Marktgemeindeamt Schwertberg.**

	GR/05
Sitzungsnr.:	G/04/31/2025
Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Schwertberg
am:	Donnerstag, 06.11.2025 Beginn: 19:00 Ende: 21:45
Ort:	Sitzungssaal, 2. OG, Marktgemeindeamt Schwertberg

Anwesend sind:

Leiter/-in des Gemeindeamtes
Thürridl Bernhard

Vorsitzender
Oberleitner Max, Bürgermeister Mag. ÖVP

Vizebürgermeister/in
Weilig Karl, Vizebürgermeister SPÖ

Ordentliche Mitglieder ÖVP

Costa Gudrun	ÖVP
Eigner Karoline	ÖVP
Höglinger Markus	ÖVP
Karlinger Gerhard	ÖVP
Kustura Edin	ÖVP
Medel Elisabeth	ÖVP
Scheuchenegger Maria	ÖVP
Tinschert Johannes	ÖVP
Trauner Franz	ÖVP
Wall Johanna Katharina	ÖVP
Wieser Josef	ÖVP
Wunder-Beyrl Edith	ÖVP

Ersatzmitglieder ÖVP

Hinterkörner Beatrix	ÖVP	Vertretung für Frau Gusenleitner Lisa
Hofbauer Christine	ÖVP	Vertretung für Frau Reisinger Anna
Kaufmann Johann	ÖVP	Vertretung für Fraktionsobmann Andreas Karlinger
Ronacher Reinhard	ÖVP	Vertretung für Vizebgm. Petermandl Karl
Spanner Franz	ÖVP	Vertretung für Herrn Grasserbauer Paul

Ordentliche Mitglieder SPÖ

Handlgruber Roland	SPÖ

Ersatzmitglieder SPÖ

Gaßner Ilse	SPÖ	Vertretung für Frau Hackl Eva
Gaßner Wolfgang	SPÖ	Vertretung für Frau Dr. Langer Gerda
Gusenbauer-Jäger Marianne	SPÖ	Vertretung für Herrn Langer Marc
Rosenthaler Franz	SPÖ	Vertretung für Herrn Mayböck Gerhard
Wolfinger Wolfgang	SPÖ	Vertretung für Herrn Stumptner Johann

Schriftführer/in

Scharinger Isabella

Ordentliche Mitglieder GRÜNE

Loch Sarah	GRÜNE
Maier Hubert, Dr.jur.	GRÜNE

Ordentliche Mitglieder FPÖ

Kashofer Paul	FPÖ

Fraktionsobmann SPÖ

Pichlbauer Leopold	SPÖ

Fraktionsobmann GRÜNE

Gradl Rainer	GRÜNE

Fraktionsobmann FPÖ

Hofstätter Erich	FPÖ

Mit beratender Stimme

Lasinger Nora, Dipl. Ing.	anwesend bis 19:45 Uhr
Somogyi Wilhelm, Dipl. Ing.	anwesend bis 19:45 Uhr

Entschuldigt fehlen:

Vizebürgermeister/in

Petermandl Karl, Vizebürgermeister ÖVP	Entschuldigt

Ordentliche Mitglieder ÖVP

Grasserbauer Paul	ÖVP	Entschuldigt
Gusenleitner Lisa, Msc.	ÖVP	Entschuldigt
Reisinger Anna	ÖVP	Entschuldigt

Ordentliche Mitglieder SPÖ

Hackl Eva	SPÖ	Entschuldigt
Langer Gerda, Dr.med.univ.	SPÖ	Entschuldigt
Langer Marc	SPÖ	Entschuldigt
Mayböck Gerhard	SPÖ	Entschuldigt
Stumptner Johann	SPÖ	Entschuldigt

Fraktionsobmann ÖVP

Karlinger Andreas	ÖVP	Entschuldigt

Tagesordnung:

1 . Bürgerfragestunde

2 . Begrüßung und Eröffnung

3 . Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 27.10.2025
Vorlage: KA/567/2025

4 . Beratung und Entscheidung über die Vergabe der Subvention 2025 an ASKÖ Schwertberg
Vorlage: KA/562/2025

5 . Beratung und Entscheidung über die Verwendung der Gemeindefinanzzuweisung 2025
Vorlage: KA/563/2025

6 . Beratung und Entscheidung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2025, dem geänderten Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) betreffend die Planungsperiode 2026-2029 einschließlich der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben
Vorlage: KA/564/2025

7 . Kenntnisnahme über die interne Verrechnung der Mieten für Gemeinderäumlichkeiten und Turnsäle
Vorlage: KA/565/2025

8 . Beratung und Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 (SENIORium) mit Grundlagenforschung
Vorlage: BA/693/2025

9 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung der Übertragung des SENIORiums Schwertberg an den Sozialhilfeverband Perg
Vorlage: AL/640/2025

10 . Beratung und Entscheidung über den Finanzierungsplan für das Vorhaben/Projekt “Alter Pfarrhof - Sanierung und Einbau von 2 Krabbelgruppen“
Vorlage: KA/566/2025

11 . Beratung und Entscheidung über den Ankauf des alten Pfarrhofs Schwertberg
Vorlage: AL/641/2025

12 . Beratung und Entscheidung über die Auftragsvergabe betr. Durchführung der Generalplanung für das Vorhaben/Projekt "Alter Pfarrhof - Sanierung und Einbau von 2 Krabbelgruppen"
Vorlage: AL/645/2025

13 . Beratung und Entscheidung über die Grundabtretungsvereinbarung betr. die kostenlose und lastenfreie Abtretung der Grundstücke Nr. 1150/7 und 1150/11, EZ 1894, sowie Nr. 1150/10, EZ 1897, jeweils KG 43112 Schwertberg, in das öffentliche Gut
Vorlage: BA/695/2025

14 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Teilungsplanes GZ 12555A betr. einer Dienstbarkeit mit der Liegenschaftseigentümerin auf dem Grdst. 115, KG Schwertberg
Vorlage: BA/696/2025

15 . Beratung und Entscheidung über das Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Winden-Windegg betr. die Ersatzbeschaffung des Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)
Vorlage: AL/643/2025

16 . Beratung und Entscheidung über einen Grundsatzbeschluss betr. Veräußerung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1873/1, KG 43112 Schwertberg
Vorlage: BA/691/2025

17 . Beratung und Entscheidung über die nachträgliche Genehmigung der Vereinbarung betr. die Einräumung einer Dienstbarkeit über das Grundstück Nr. 57/1, KG Schwertberg, im Zuge des Projekts Hochbehälter Lina
Vorlage: AL/644/2025

18 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.2 – Vorlage zur Genehmigung an die Landesregierung
Vorlage: BA/692/2025

19 . Beratung und Entscheidung über die Freigabe der vorgelegten Einreichunterlagen betr. dem Projekt „Renaturierung Aist inkl. Kanalumlegung“
Vorlage: BA/694/2025

20 . Beratung und Entscheidung über die Änderung der Richtlinien für den Ehrenamtlichen Fahrdienst
Vorlage: AL/631/2025

21 . Beratung und Entscheidung über die Aktualisierung der Richtlinien für die Nutzung der Schilderbäume (Werbetafeln)
Vorlage: AL/642/2025

22 . Beratung und Entscheidung über die Erlassung einer neuen Dienstbetriebsordnung für die Mgde. Schwertberg
Vorlage: AL/647/2025

23 . Beratung und Entscheidung über die Übertragung der Zuständigkeit des Gemeinderates zur Gewährung des Informationszugangs sowie zur Veröffentlichung von Informationen gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 auf den Bürgermeister
Vorlage: AL/648/2025

24 . Allfälliges

Beratung:

1. Bürgerfragestunde

2. Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden zur 31. Gemeinderatssitzung dieser Funktionsperiode und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Besonders gegrüßt werden die Vertreter des Gewässerbezirks, Frau Dipl.-Ing. Lasinger und Herr Dipl.-Ing. Somogyi.

Weiters wird Frau Marianne Gusenbauer Jäger, SP, in ihrer Funktion erstmals im Einsatz in dieser Funktionsperiode begrüßt und angelobt.

Der Vorsitzende informiert, dass folgender Tagesordnungspunkt abgesetzt wird:

TOP 12 Beratung und Entscheidung über die Auftragsvergabe betr. Durchführung der Generalplanung für das Vorhaben/Projekt „Alter Pfarrhof – Sanierung und Einbau von 2 Krabbelgruppen“

Der Vorsitzende informiert, dass folgender Tagesordnungspunkt vorgezogen wird und unmittelbar nach Begrüßung und Eröffnung behandelt wird.

TOP 19 Beratung und Entscheidung über die Freigabe der vorgelegten Einreichunterlagen betr. dem Projekt „Renaturierung Aist inkl. Kanalumlegung

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verhandlungsschrift der letzten GR-Sitzung zur Einsichtnahme vorliegt und eröffnet daraufhin die Sitzung.

3. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 27.10.2025 Vorlage: KA/567/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Dr. Maier, GRÜNE, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Geprüft wurde:

- Fortgesetzte Belegprüfung EKIZ 2023 und 2024
- Prüfung der Übernahme der Wassergenossenschaft Doppl
- Kassaprüfung

Nächster Sitzungstermin:
Dienstag, 09.12.2025, 18:00 Uhr

Geprüft wird:

- Prüfung der Übernahme der Wassergenossenschaft Doppl
- Amtsvorträge für den Gemeinderat (Amtsleiter soll Auskunft über fachliche Qualität der Amtsvorträge geben

Beschlussvorschlag:

Herr Dr. Maier, GRÜNE, stellt den Antrag, den soeben verlesenen Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses vom 15.09.2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag von Herrn Dr. Maier, GRÜNE, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. Beratung und Entscheidung über die Vergabe der Subvention 2025 an ASKÖ Schwertberg
Vorlage: KA/562/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Trauner, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 06.10.2025 mit dem vorliegenden Subventionsansuchen beschäftigt. Dazu wurde beschlossen, dem Gemeinderat folgende Subventionsvergabe vorzuschlagen:

Dem Subventionsansuchen in der Höhe von € 18.600,00 sollen die Kosten für die Errichtung der Bewässerungsanlage in der Höhe von € 6.519,99 in Abzug gebracht werden. (lt. GR 18.09.2025)

Es soll eine Subvention in der Höhe von € 12.100,00 zur Auszahlung gelangen.

Diskussion:

Der Vorsitzende
führt aus, dass das gegenständliche Projekt im Vorfeld mit der ASKÖ-Sektion Tennis abgestimmt wurde und der nun in Abzug gebrachte Gemeindeanteil Voraussetzung für die Gewährung der Landesförderung war. Weiters hält er fest, dass die Marktgemeinde Schwertberg die ASKÖ – unter Berücksichtigung eines jährlichen Zuschusses von rund € 20.000 zuzüglich Naturalleistungen – bereits umfassend unterstützt und es daher vereinbart wurde, die Landesförderung in Anspruch zu nehmen und das Projekt in dieser Form mitzutragen.

Fraktionsobmann Pichlbauer,
erklärt, dass es im Zusammenhang mit der ASKÖ-Förderung unterschiedliche Auffassungen gebe. Die SP-Fraktion bekenne sich klar zur Unterstützung der Vereine, insbesondere der ASKÖ, deren Sportstätte hohe laufende Kosten verursacht. Die jährliche Förderung von € 18.600,- diene dem laufenden Betrieb, während Sanierungsmaßnahmen als Sonderförderungen gelten, die auch vom Land OÖ unterstützt werden. Nach dem geplanten Gespräch mit der ASKÖ soll sich der Finanzausschuss mit dem Thema nochmals befassen.

Der Vorsitzende
berichtet, dass im Zuge des Gewässerprojekts auch Teile der ASKÖ-Sportanlage einbezogen werden. Hinter der Ballwand wird auf Kosten öffentlicher Hand ein neuer Zaun mit Absturzsicherung errichtet und der Fußweg entlang des Sportplatzes bis zum Tennisplatz wiederhergestellt. Der Fußballplatz wird eingezäunt, um unbefugtes Betreten zu verhindern.

Herr Rosenthaler, SP,
merkt an, dass die jährliche Subvention der Erhaltung der gemeindeeigenen Sportanlage diene, die von unterschiedlichen Nutzergruppen verwendet werde. Eine Kürzung halte er nicht für sinnvoll. Über mögliche Sonderförderungen soll nach dem anstehenden Gespräch entschieden werden.

Der Vorsitzende
führt aus, dass die Gemeinde keine Kürzung der ASKÖ-Förderung beabsichtige. Im Vorfeld habe es bereits Gespräche gegeben und die ASKÖ sei in laufende Projekte eingebunden. Er betont, dass die Gemeinde laufend erhebliche Naturalleistungen erbringe und die Förderung den Betrieb der gemeindeeigenen Sportstätte unterstütze. Das aktuelle Projekt sei klar abgegrenzt und so gestaltet, dass eine Förderung des Landes OÖ in Anspruch genommen werden könne. Ziel sei es, den ASKÖ bestmöglich zu unterstützen und keine Mittel zu streichen.

Beschlussvorschlag:

Herr Trauner, VP, stellt den Antrag, die o.a. Vorgehensweise zu genehmigen.

Der Antrag von Herrn Trauner, VP, wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen. (30 Stimmen)

Herr Rosenthaler, SP, stimmt gegen den Antrag. (1 Stimme)

5. Beratung und Entscheidung über die Verwendung der Gemeindefinanzzuweisung 2025 Vorlage: KA/563/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Trauner, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Gem. Erlass IKD-2025-296166/2-BM vom 27.06.2025 ist die Gemeindefinanzzuweisung zur Stabilisierung der Haushalte bzw. zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs oder für investive Einzelvorhaben zu verwenden.

Der Finanzausschuss für Finanzangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 06.10.2025 damit beschäftigt dem Gemeinderat vorzuschlagen die Gemeindefinanzzuweisung 2025 in der Höhe von € 92.600,00 für das investive Einzelvorhaben Umbau/Sanierung Feuerwehrzeugstätte FF-Schwertberg zu verwenden.

Diskussion:

Herr Gaßner, SP, verließ während der Beratung zu diesem Punkt von 20:04 Uhr - 20:06 Uhr den Sitzungssaal und war während der Abstimmung nicht anwesend.

Beschlussvorschlag:

Herr Trauner, VP, stellt den Antrag die o.a. Vorgehensweise zu genehmigen.
Der Antrag von Herrn Trauner, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen. (30 Stimmen)

Herr Gaßner, SP, war während der Abstimmung abwesend. (1 Stimme)

6. Beratung und Entscheidung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2025, dem geänderten Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) betreffend die Planungsperiode 2026-2029 einschließlich der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben
Vorlage: KA/564/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Costa, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

In der Finanzausschusssitzung vom 06.10.2025 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag 2025, der geänderte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan der Planungsperiode 2026-2029 sowie die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben behandelt:

1. **NVA 2025:**

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:
Einnahmen: € 18.976.100
Ausgaben: € 18.976.100
Saldo: € 0

Ergebnishaushalt:
Erträge: € 21.075.600
Aufwände: € 21.285.100
Rücklagenentnahmen: € 364.700
Rücklagenzuführung: € 78.700
Nettoergebnis: € 76.500

Finanzierungshaushalt (liquide Mittel):
Einzahlungen: € 24.878.100
Auszahlungen: € 24.637,200
Saldo: € 240.900

Langfristige Finanzschulden:
Schuldenstand zum Jahresende 2025 (Anlage 6c) beträgt € 5.198.500

Die Pro-Kopf-Verschuldung zum Jahresende 2025 beträgt € 940,90

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) zum 1. NVA 2025

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:
Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist für die Jahre 2026 bis 2029 jeweils ausgeglichen (Saldo 0,00)

Ergebnishaushalt:

	2026	2027	2028	2029
Erträge:	€ 21.577.000	€ 21.517.200	€ 22.800.800	€ 22.170.800
Aufwände:	€ 21.991.800	€ 21.693.700	€ 21.996.200	€ 22.226.900
Rücklagenentnahmen:	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
Rücklagenzuführung	€ 118.700	€ 100.500	€ 34.300	€ 0
Nettoergebnis:	- € 533.500	-€ 277.000	€ 770.300	- € 56.100

Die Zuweisungen von Haushaltsrücklagen der Planjahre 2026-2029 betreffen die voraussichtlichen Gemeindefinanzzuweisungen laut Oö Gemeindefinanzzuweisungsgesetz vom 12.06.2025. Da die Entscheidung dem jeweiligen Gemeinderat obliegt kann erst im jeweiligen Planjahr ein Beschluss des Gemeinderates gefasst werden.

Finanzierungshaushalt (liquide Mittel):

	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	€ 25.174.500	€ 22.574.000	€ 23.492.300	€ 22.713.200
Auszahlungen	€ 25.898.700	€ 22.473.500	€ 23.458.000	€ 22.713.200
Saldo	- € 724.200	€ 100.500	€ 34.300	€ 0

Mittelfristiger Investitionsplan:

Vorhaben	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen operative Gebarung	164.000	242.300	41.600	41.500	41.500
Generalsanierung/Neubau Gemeindestraßen	220.000				
Kreisverkehr u. ÖBB Park & Ride		300.000			
Sanierung/Umbau Feuerwehrzeugstätte FF Schwertberg	1.009.000	1.300.300	350.400		
RHB Ludwig Wahl Str.	818.300				
Retention Ausleitung Broat´n bis Mühlenweg	288.500				
Renaturierung Poneggenbach	1.480.000	70.000			
Renaturierung Aist Nord	15.000	485.000			
Renaturierung Aist Süd	15.900	485.000			
LED-Umstellung Straßenbeleuchtung	101.800				
Ankauf Feuerwehrfahrzeug TLF 2000A FF Aisting-Furth	136.800	316.000			

PV-Anlagen Bürgerbeteiligung	184.400				
Löschwasserbehälter Winden Ost	45.000				
Erw. Krabbelstube alter Pfarrhof		1.300.000			
Aist-Räumung	790.500	163.500			
Kindergarten Caritas Spielgeräte	15.700				
WVA BA 14 (Haselhofergründe)	40.000	157.500			
Vorhaben	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ern. Wasserleitung Schulgasse			220.000		
Erstellung dig. Leitungskataster u. wiederkehrende Befahrungen	152.300	82.000	62.000		
ABA BA 26 (Technologiep. Winden/Windegg, Billensteinerstraße	73.000	50.000			
ABA BA 28 (Haslhofer)	159.000	249.400			
ABA BA 29 (Parkstraße)		200.000			
Generalsanierung Mittelschule	20.000	500.000	1.000.000	1.000.000	500.000
Generalsanierung Amtsgebäude		300.000	500.000	1.500.000	1.000.000
Neugestaltung Marktplatz				100.000	100.000
Straßenbauprogramm 2026-2029		400.000	220.000	220.000	220.000
Wasserversorgung 2026-2029		300.000	300.000	300.000	300.000
Abwasserbeseitigung		400.000	450.000	450.000	450.000
Kanal-Anschlussgebühren	78.700				
Gemeindefinanzzuweisung		118.700	100.500	34.300	

Die Prioritätenreihung soll für jene Vorhaben/Projekte, wo Mittel entsprechend „Gemeindefinanzierung neu“ zu erwarten sind, (ausgenommen Siedlungswasserbau usw.) wie folgt festgelegt werden:

Prioritätenreihung:

V1000073 Generalsanierung/Neubau Gemeindestraßen – Priorität 1
V1000069 Feuerwehrfahrzeug TLF 2000A FF Aisting-Furth – Priorität 2

V1000005 Sanierung/Umbau Feuerwehrzeugstätte FF Schwertberg – Priorität 3
V1000082 PV-Anlagen Bürgerbeteiligung – Priorität 4
V1000082 Löschwasserbehälter Winden Ost – Priorität 5
V1248100 Erw. Krabbelstube alter Pfarrhof – Priorität 6
V1000062 Generalsanierung Mittelschule – Priorität 7
V1000059 Generalsanierung Amtsgebäude – Priorität 8
V1000061 Neugestaltung Marktplatz – Priorität 9

Diskussion:

Frau Costa, VP, bedankt sich bei der gesamten Finanzabteilung - Marion Schiefermüller, Theresa Riedlsperger und Elisa Knoll - für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und die geleistete Arbeit.

Beschlussvorschlag:

Frau Costa, VP, stellt den Antrag den 1. Nachtragsvoranschlag 2025, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan der Planungsperioden 2026-2029 sowie die Prioritätenreihung der Vorhaben/Projekte wie vom Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsangelegenheiten vorgeschlagen, zu genehmigen.

Der Antrag von Frau Costa, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. Kenntnisnahme über die interne Verrechnung der Mieten für Gemeinderäumlichkeiten und Turnsäle
Vorlage: KA/565/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Höglinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.09.2025 mit der Einhebung für die Nutzung der Turnsäle und der Räumlichkeiten des Amtsgebäudes befasst.

Der Prüfbericht des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2023 weist darauf hin, dass für gemeindeeigene Räumlichkeiten und Gebäude, die auch von externen Personen und Organisationen genutzt werden, Benützungsentgelte einzuheben sind.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 mehrheitlich eine Tarifordnung für Mieten und Betriebskosten für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Liegenschaften wie Kulturhaus, Volksheim, Turnsäle, Amtsräume, Pfandfinderplatz und für Equipments wie Plakatständer beschlossen.
Leider erfolgte bislang nur teilweise eine Umsetzung. Für die Nutzung der Turnsäle und anderer Räume in den Schwertberger Schulen sowie für die Räumlichkeiten des Amtsgebäudes wurden bisher keine Gebühren eingehoben.

Die Buchungen der Räumlichkeiten des Amtsgebäudes werden derzeit nur im Outlookkalender der Gemeinde eingetragen, ebenfalls werden die Buchungen der Turnsäle in den Schwertberger Schulen vom Schulwart in einem Kalender eingetragen.

Derzeit werden die Aufzeichnungen für das Jahr 2025 eruiert und in eine Excel-Liste eingetragen, um eine interne Verrechnung der anfallenden Kosten als Sachleistungen (Subventionen) darzustellen.

Gleiches gilt für eventuelle Leistungen des Bauhofes, welche über das EDV-System ausgewertet werden.

Ob in Zukunft für die Nutzungen Entgelte verrechnet und eingehoben werden oder die anfallenden Kosten als Sachleistungen (Subventionen) gewährt werden, ist eine Entscheidung, die dem Gemeinderat obliegt. Ab 2026 soll die Verrechnung quartalsmäßig erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Herr Höglinger, VP, stellt den Antrag die dargestellte Vorgehensweise zu Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag von Herrn Höglinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. Beratung und Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 (SENIORium) mit Grundlagenforschung
Vorlage: BA/693/2025

Der Vorsitzende bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Für den Planungsraum (Grundstück Nr. 1886/2 Teilfl., 727/3 Teilfl., 77/1, 77/10, 77/4, 77/5, 77/6, 77/8, 77/9 alle KG 43112 Schwertberg) – im Zentrumsraum der Marktgemeinde Schwertberg, nordwestlich des Heimstätteweges bzw. südwestlich der Schacherbergstraße - soll ein Bebauungsplan erstellt werden.

Im Planungsraum bestehen bereits langfristig Altenwohn- und Betreuungseinrichtungen, wobei im Nordwesten Bebauungsreserven vorhanden sind. Derzeit steht eine Veränderung der Besitzverhältnisse im Raum, wobei eine Grundteilung im Bereich des Gebäudebestandes möglich wäre. Einerseits soll zur Absicherung entsprechender Optionen zur Veränderung der Eigentümerstruktur ein Bebauungsplan erstellt und andererseits zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung und zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes ein Rahmen für die weiteren Entwicklungsoptionen durch einen Bebauungsplan definiert werden.

Die gegenständliche Neuerstellung des Bebauungsplanes entspricht den Planungszielen der Marktgemeinde Schwertberg und stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 sowie des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 überein. Ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 sowie den Zielen gemäß Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 besteht nicht.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen.

MARKTGEMEINDE SCHWERTBERG

EV.NR.BPL.
51
2026

BEBAUUNGSPLAN Nr. 51

M 1 : 1.000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE			**BESCHLUSS** DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL	
			DATUM	
			ENTWURF	
RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN		RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN

GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG	**KUNDMACHUNG**	
	KUNDMACHUNG	VOM
	ANSCHLAG	AM
	ABNAHME	AM
	RECHTSWIRKSAM	AB
	RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG	
PLANVERFASSER/IN	DATUM 28 10 2025

DI Gerhard Lueger | Geschäftsführender Gesellschafter
DI^in Karin Schwarz | Gesellschafterin ppa.
DI Thomas Kranewitter

TOPOS III - Stadt- & Raumplanung
Landstraße 85, A-4020 Linz | +43 (0)732 783596 | www.topos3.at | office@topos3.at | FN 178676 i

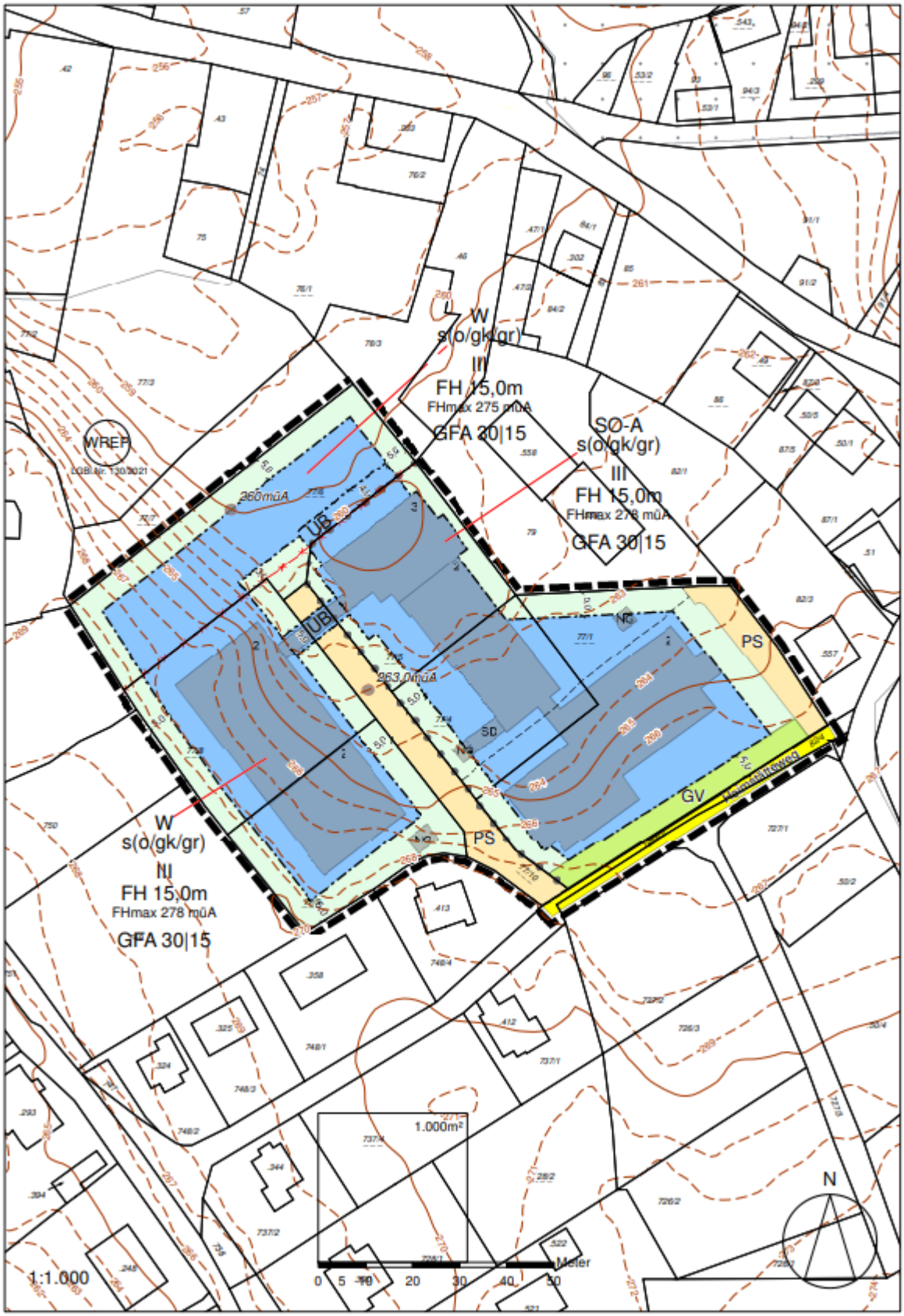
W
s(o/gk/gr)
III
FH 15,0m
FHmax 275 müA
GFA 30|15
SÖ-A
s(o/gk/gr)
III
FH 15,0m
FHmax 278 müA
GFA 30|15
W
s(o/gk/gr)
II
FH 15,0m
FHmax 278 müA
GFA 30|15
WREF
LGBl.Nr. 130/2021
260müA
963,0müA
UB
UB
SD
PS
PS
GV
Hauptfahrweg
1.000m²
0 5 10 20 30 40 50
Meter
1:1.000
N

LEGENDE

ERSICHTLICHMACHUNG

W — WOHNGEBIET

SO-A — SONDERGEBIET DES BAULANDES MIT ANGABE DER ZWECKBESTIMMUNG
ALTENHEIM: Altenheim mit Seniorenwohnhaus und Pflegetrakt

GRENZLINIE, ZWISCHEN UNTERSCHIEDLICHEN WIDMUNGEN

WASSERWIRTSCHAFTLICHES REGIONALPROGRAMM, LGBL. NR. 130/2021
Der gesamte Planungsraum liegt im Geltungsbereich des Regionalprogramms "Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern".

NORMATIVER INHALT

L1 s(o,gk,gr) — SONSTIGE BAUWEISE: Offene Bauweise, gekuppelte Bauweise oder Gruppenbauweise.

L2 ——— STRASSENFLUCHTLINIE

L3 —·—·— BAUFLUCHTLINIE

L4 – – – – – – BAUPLATZGRENZE GEPLANT, nicht verbindlich.

L5 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG (bezogen auf den jeweils zugeordneten Höhenbezugspunkt)

L6 III — ZAHL DER GESCHOSSE als Höchstgrenze, bezogen auf den Höhenbezugspunkt.

L7 FH .,.m
FHmax .,.müA
FIRSTHÖHE (=Gesamthöhe) als Höchstgrenze bezogen auf den Höhenbezugspunkt / Angabe der maximal zulässigen Traufenhöhe in Meter über Adria.
Überschreitung der Firsthöhe (=Gesamthöhe) durch technische Aufbauten, einschließlich Liftüberfahrten, um maximal 1,0m zulässig.

L8 .,.müA — HÖHENBEZUGSPUNKT für die maximal zulässige GESCHOSSANZAHL und FIRSTHÖHE (=Gesamthöhe): in Meter über Adria

L9 ÜB — ÜBERBAUUNG mit einer maximalen Gebäudehöhe gem. zulässiger First- bzw. Gesamthöhe in den zugeordneten bebaubaren Bereichen (278,0müA bzw. 275,0müA) zulässig.
Eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,0 m, bezogen auf die als PS ausgewiesene Verkehrsfläche bzw. auf das Niveau des Geländes im Bereich des bestehenden Fahrtrechts auf dem Grundstück Nr. 77/6, KG 43112 Schwertberg, (gem. DKM 2024) ist zu gewährleisten.

L10 NG, SD — BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE UND SCHUTZDÄCHER, Bestandserhaltung zulässig.

L11 PS — PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE, geringfügige Lageveränderung zulässig.

L12 GV — GRÜNFLÄCHE VORGARTEN:
Der Vorgarten ist zu mindestens 50 % als Grünfläche zu gestalten. Wasserdurchlässig befestigte und begrünte Flächen können zu 50 % als Grünfläche eingerechnet werden. Ein Anteil von insgesamt 30 % des Vorgartens ist als Grünfläche über gewachsenem Boden auszuführen.
Ausnahmen gemäß Bestandsituation zulässig

L13 GFA 30|15 — GRÜNFLÄCHENANTEIL (Grünfläche in Prozent der Bauplatzfläche)
Mindestens 30 % der Bauplatzfläche sind als Grünfläche zu gestalten. Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind zulässig, wobei zumindest 15 % der Bauplatzfläche als Grünfläche über gewachsenem Boden zu gestalten sind.

Textliche Festlegungen (für den gesamten Planungsraum)

1 Gebäude und Schutzdächer außerhalb der Baufluchtlinie:

T1.1 Die Neuerrichtung von Gebäuden und Schutzdächern (inkl. Carports) ist außerhalb der Baufluchtlinien unzulässig.
Ausgenommen sind
- Tiefgaragen, inkl. Ein- & Ausfahrten sowie
- Schutzdächer im Zugangsbereich bis maximal 2,0 m außerhalb der Baufluchtlinien bis insgesamt 6 m² je Bauplatz

T1.2 Innerhalb der Baufluchtlinien ist in einem Abstand von 3,0 m zu den inneren und seitlichen Bauplatz- bzw. Nachbargrundgrenzen bei offener Bauweise die Errichtung von Gebäuden unzulässig. Ausgenommen sind Nebengebäude und Garagen (inkl. Tiefgaragen mit Ein- & Ausfahrten) sowie Schutzdächer (inkl. Carports) in einer Gesamtlänge von max. 12,0 m (inkl. allfälliger Dachvorsprünge) und mit einer Traufenhöhe von max. 3,0 m entlang der Bauplatz- bzw. Nachbargrundgrenze.

2 Verkehrsflächen – Stellplätze:

T2.1 Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze zu errichten. Ausgenommen sind Sonderwohnformen.

T2.2 Bei Neuerrichtung von PKW-Abstellplätzen sind diese durch Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern und mit einer wasserdurchlässigen, begrünten Oberfläche zu gestalten. Je angefangene 5 Abstellplätze ist zumindest ein Baum zu pflanzen, wobei jeweils am Anfang und Ende eines Abstellplatzbereiches jedenfalls ein Baum zu situieren

T2.3 Sichtwinkel und Sichtverhältnisse dürfen in Kreuzungs- und Ausfahrtsbereichen nicht beeinträchtigt werden.

3 Bepflanzung – Grün- und Freiflächen:

T3.1 Grün- und Freiflächen sind so zu gestalten, dass sie zu keiner Störung des Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches bzw. des Orts- und Landschaftsbildes führen.

T3.2 Bei Neu- und/oder Zubau von Gebäuden und Schutzdächern mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² sind diese bis zu einer Neigung von 10° auf mindestens 80 % der Fläche wenigstens extensiv zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist hierfür als Vegetationstragschicht mit einer Mindeststärke von 15 cm auszuführen.
Bei Errichtung von Photovoltaikanlagen kann die Fläche der Dachbegrünung im notwendigen Ausmaß reduziert werden. Ergeben sich dadurch insgesamt weniger als 50 m² zu begrünende Dachfläche kann eine Begrünung entfallen.

4 Gestaltung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken:

T4.1 Die Gestaltqualität der Baumassen, Fassaden und Dachflächen ist durch architektonische Gliederungselemente, Farbgebung und Materialwahl zu sichern und sind die Gebäude so zu gestalten, dass sie zu keiner Störung des Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches bzw. des Orts- und Landschaftsbildes führen.

T4.2 Sonstige bauliche Anlagen, wie Einfriedungen, sind so zu gestalten, dass sie zu keiner Störung des Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches bzw. des Orts- und Landschaftsbildes führen.

T4.3 Einfriedungen in undurchsichtiger Bauweise dürfen eine Höhe von 0,6 m (Sockel) über dem Erdboden nicht überschreiten.

T4.4 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind nur im erforderlichen Ausmaß zulässig und dürfen zu keiner Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Orts- und Landschaftsbildes führen.
Stützmauern über zukünftigem Gelände dürfen eine Höhe von 1,5 m, und zwar über dem jeweils tiefer gelegenen natürlichen Gelände, nicht überschreiten, ausgenommen im Bereich von Stiegenaufgängen und Tiefgaragenein- und -ausfahrten.

5 Immissionsschutz - Umwelt:

T5.1 Das Gefährdungspotenzial durch Oberflächenwasser im Bereich des Planungsraumes ist im Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren zu überprüfen und ist ein allenfalls erforderlicher Schutz vor Oberflächenwasser sicherzustellen bzw. bei der Baubewilligung vorzuschreiben.

T5.2 Bei Neuerrichtung von Gebäuden ist die Verwendung fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung unzulässig.

6 Ver- und Entsorgung:

T6.1 Die Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser, einschließlich anfallendem Regenwasser von Dachflächen, hat folgendermaßen zu erfolgen:
- durch Versickerung auf den Grundstücken selbst, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes oder die Grundwasser- bzw. geologischen Verhältnisse entgegenstehen, oder
- durch grundstücksübergreifende Versickerungsanlagen oder Ableitungsmaßnahmen.

T6.2 An das öffentliche Wasser- und Kanalnetz ist anzuschließen. Die Energieversorgung erfolgt über das öffentliche Energieversorgungsnetz.

SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNG

1 BESTEHENDE BAUWERKE UND ANLAGEN OHNE DIFFERENZIERUNG DER NUTZUNG, mit Angabe der Zahl der Geschosse, aktualisiert gem. Orthofoto und eigener Erhebung.
NG = Nebengebäude. SD = Schutzdach

GRUNDSTÜCKSGRENZEN, gem. DKM 2024

SONSTIGE DARSTELLUNG

410 HÖHENSCHICHTENLINIEN 1,0 m (Datengrundlage: DHM Land Oö.)

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

NUTZUNGSSCHABLONE

W,K,...	Flächenwidmung (Ersichtlichmachg.)
o,gk	Bauweise
I,II,...	max. Geschossanzahl
FH	max. Firsthöhe
FHmax	max. Firsthöhe in Meter über Adria
GFA	min. Grünflächenanteil

FARBDARSTELLUNG DER PLANINHALTE

BEBAUBARE FLÄCHE

FREIFLÄCHE / VORGARTEN

ÖFF. / PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000

Plangrundlagen: DKM 2024,
© BEV 2024, DKM-Datenkopie vom 28.01.2025
Teilungsentwurf GZ 12507, Grünzweil & Patner ZT GmbH, vom 29.01.2025

Die Darstellung der Ersichtlichmachungen erfolgte gem. Datenlieferung übergeordneter Planungsträger. Der aktuelle Stand, die lagegenaue Richtigkeit und die Vollständigkeit sind bei Vorhaben vom jeweiligen Planungsträger einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Einleitung des Verfahrens Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 (SENIORium) aufgrund des vorliegenden Planentwurfes und der Grundlagenforschung zu genehmigen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung der Übertragung des SENIORiums Schwertberg an den Sozialhilfeverband Perg
Vorlage: AL/640/2025

Der Vorsitzende bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Im Zuge der Gespräche zur künftigen Eigentums- und Betriebsstruktur des SENIORiums Schwertberg wurde zunächst die Einräumung eines Fruchtgenussrechts an den Sozialhilfeverband Perg (SHV) in Betracht gezogen. Nach rechtlicher Beurteilung durch den Notar sowie nach wirtschaftlicher Abwägung wird diese Variante jedoch nicht weiterverfolgt.

Wie aus der beiliegenden Stellungnahme des Notars hervorgeht, wäre ein Fruchtgenussrecht für den SHV rechtlich und wirtschaftlich nachteilig. Der SHV hätte damit keine ausreichende rechtliche Grundlage, um notwendige Investitionen oder Sanierungen langfristig abzusichern. Auch für die Gemeinde wäre diese Form aufgrund der unklaren Eigentumsverhältnisse auf Dauer nicht zweckmäßig.

Die Übertragung des SENIORiums in Form eines Baurechtsvertrages wird daher als sachgerechte Lösung angesehen. Diese Vertragsvariante ist in mehreren Gemeinden (z. B. Mauthausen, Bad Kreuzen) bereits erfolgreich umgesetzt: Das Grundstück bleibt im Eigentum der Gemeinde, das Gebäude geht in das Eigentum des SHV über. Damit wird eine klare rechtliche und wirtschaftliche Abgrenzung geschaffen und die Investitions- und Betriebsverantwortung eindeutig geregelt.

Vor einer endgültigen Entscheidung ist die derzeitige Schadenslage in der Küche des SENIORiums abzuklären. Laut ersten Schätzungen liegt der Schaden bei rund € 50.000,–. Zusätzlich sind die geplanten Sanierungsmaßnahmen und möglichen Energiesparinvestitionen unter den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Eine Prüfung durch die zuständigen Fachabteilungen des Landes wurde bereits angeregt.

Ziel ist, die weitere Vorgangsweise im SHV-Vorstand am 31. Oktober 2025 sowie im Gemeindevorstand am 3. November 2025 zu beraten und anschließend die Weichen für die vertragliche Umsetzung zu stellen.

Diskussion:

Der Vorsitzende
berichtet ergänzend, dass in mehreren fraktionsübergreifenden Arbeitsgesprächen Einigkeit darüber erzielt wurde, das Seniorenheim Schwertberg künftig im Wege eines Baurechtsvertrages an den SHV zu übertragen. Er betont, dass sich in Zusammenarbeit mit dem SHV und den mobilen Diensten das SENIORium sehr positiv entwickelt habe und der Betriebsübergang in der Zwischenzeit gut etabliert sei. Der Vorsitzende hebt hervor, dass die Übertragung mittels Baurechtsvertrag für die Gemeinde den Vorteil biete, im Grundbuch Eigentümer zu bleiben, während der SHV künftig die bauliche und wirtschaftliche Verantwortung übernehme. Damit könne die Gemeinde Schwertberg, wie alle anderen Standortgemeinden im Bezirk gleichbehandelt werden. Abschließend stellt er fest, dass mit dem heutigen Gemeinderatsbeschluss der

Auftrag zur Einleitung der vertraglichen Ausarbeitung eines Baurechtsvertrages in enger Abstimmung mit dem SHV und den Fraktionsobleuten erteilt werden soll.

Vizebgm. Weilig, SP,
hält fest, dass bei den Gesprächen im Vorfeld mit allen Fraktionen und beim Treffen mit dem Bezirkshauptmann ein breiter Konsens erzielt werden konnte. Er bedankt sich bei Dr. Maier, GRÜNE, für die engagierte rechtliche Aufarbeitung und betont, dass eine vollständige Übertragung des Seniorenheims an den SHV keine Zustimmung der SP-Fraktion gefunden hätte. Die nun vorgesehene Lösung eines Baurechtsvertrages mit einer Laufzeit von etwa 25 bis 30 Jahren sei ein tragfähiger Kompromiss. Entscheidend sei, dass das Grundstück im Eigentum der Marktgemeinde Schwertberg bleibe und das Gebäude nach Ablauf des Baurechts kostenfrei an die Gemeinde zurückfällt. Er bezeichnet die Regelung als faire, zukunftsorientierte Lösung und erklärt, dass die SP-Fraktion mit einer mehrheitlichen Zustimmung rechnet.

Herr Dr. Maier, GRÜNE,
betont, dass für die GRÜNE-Fraktion es besonders wichtig sei, dass die Grundstücke im Eigentum der Marktgemeinde Schwertberg verbleiben. Durch die Errichtung einer eigenen Baurechtseinlage werde das Gebäude klar vom Grundstück abgegrenzt. Er hebt hervor, dass diese zentrale Forderung nun erfüllt sei und seine Fraktion auch künftig in die vertraglichen Verhandlungen eingebunden werden möchte. Abschließend hält er fest, dass der heutige Beschluss einen Grundsatzbeschluss darstellt und noch ausreichend Zeit für eine detaillierte Ausarbeitung bestehe.

Der Vorsitzende
hält fest, dass man sich nach anfänglich unterschiedlichen Positionen durch sachliche Gespräche auf eine gemeinsame Linie einigen konnte. Er bedankt sich bei den Fraktionen für die konstruktive Diskussion und betont, dass die finanzielle Situation der Gemeinde ausschlaggebend für den eingeschlagenen Weg sei. Durch die Einbindung des SHV werde eine Gleichstellung mit anderen Standortgemeinden erreicht und die finanzielle Belastung für Schwertberg deutlich reduziert.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Übertragung des Gebäudes des SENIORiums Schwertberg an den Sozialhilfeverband Perg grundsätzlich in Form eines Baurechtsvertrages erfolgen soll. Die Marktgemeinde Schwertberg wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur weiteren rechtlichen und vertraglichen Ausarbeitung einzuleiten und den Bezirkshauptmann bzw. den SHV mit der Ausarbeitung eines Baurechtsvertragsentwurfs zu ermächtigen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen. (30 Stimmen)

Frau Gusenbauer-Jäger, SP, stimmt gegen den Antrag. (1 Stimme)

10. Beratung und Entscheidung über den Finanzierungsplan für das Vorhaben/Projekt "Alter Pfarrhof - Sanierung und Einbau von 2 Krabbelgruppen"
Vorlage: KA/566/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Tinschert, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Bei diesem Tagesordnungspunkt war ursprünglich vorgesehen, beide Finanzierungspläne – sowohl für den Ankauf der Liegenschaft „Alter Pfarrhof" als auch für die nachfolgende Sanierung – gemeinsam zu beschließen.

Da vom Land Oberösterreich bislang jedoch nur der Finanzierungsplan für den Liegenschaftsankauf übermittelt wurde, kann derzeit lediglich dieser beschlossen werden.

Das Kostendämpfungsverfahren für die geplante Sanierung des Gebäudes ist seitens des Landes Oberösterreich noch nicht abgeschlossen, jedoch liegt vom Büro der Landeshauptmann-Stellvertreterin Haberlander bereits eine grundsätzliche Zusage vor, dass die Sanierung umgesetzt werden kann.
Der genaue Betrag der anerkannten förderfähigen Kosten wird noch bekannt gegeben.

Sobald das Kostendämpfungsverfahren abgeschlossen ist, kann der Bedarfszuweisungsantrag gestellt werden und darauf aufbauend der endgültige Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt erstellt werden.

Dieser soll in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Laut Information der IKD ist es nicht erforderlich, dass der Finanzierungsplan noch heuer beschlossen wird, um die 35 % Förderung zu erhalten – entscheidend ist, dass der Finanzierungsplan bis Jahresende vom Land übermittelt wird.

Für den Ankauf der Liegenschaft „Alter Pfarrhof" wurde vom Land Oberösterreich ein Finanzierungsplan übermittelt, der mit 100 % Eigenmitteln erfolgt, da ein reiner Liegenschaftserwerb grundsätzlich nicht mit Bedarfszuweisungsmitteln gefördert wird.

Der Ankauf stellt den ersten Schritt des Gesamtprojekts dar, das die spätere Sanierung und Nutzung des Gebäudes für Kinderbetreuungszwecke umfasst.

Nach Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens wird der Ankauf in das Gesamtprojekt einfließen und beim darauffolgenden Bedarfszuweisungsantrag als Teil der Gesamtbemessungsgrundlage berücksichtigt.

Das Kaufanbot liegt bei € 205.000,–, zuzüglich 3,5 % Grunderwerbsteuer sowie rund 1,1 % Vertrags- und Grundbuchsgebühren, womit sich Gesamtkosten von € 214.420,– ergeben.

Diese Summe wurde vom Land Oberösterreich im Rahmen des Wertermittlungsgutachtens als plausibel anerkannt.

Der detaillierte Finanzierungsplan liegt als Beilage bei und bildet einen integrierenden Bestandteil.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Herr Tinschert, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan zum Ankauf der Liegenschaft „Alter Pfarrhof" in der vorliegenden Fassung beschließen.

Der Antrag von Hr. Tinschert, VP, wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen. (30 Stimmen)

Herr Rosenthaler, SP, stimmt gegen den Antrag. (1 Stimme)

11. Beratung und Entscheidung über den Ankauf des alten Pfarrhofs Schwertberg
Vorlage: AL/641/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Tinschert, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Die Marktgemeinde Schwertberg beabsichtigt den Ankauf der Liegenschaft „Alter Pfarrhof" von der röm.-kath. Pfarrpfründe und Pfarrkirche Schwertberg.
Der Kaufgegenstand umfasst die im beiliegenden Vermessungsplan (GZ 11024, Stand 01.10.2025) ausgewiesenen Teilflächen der Grundstücke Nr. .36, 69/1, 71, 70, .37 und 69/2, KG Schwertberg, mit einer Gesamtfläche von rund 1.212 m².

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 205.000,–, zahlbar in drei Raten:
– 1. Rate € 70.000,– bis spätestens 2. Jänner 2026
– 2. Rate € 67.500,– bis spätestens 2. Jänner 2027
– 3. Rate € 67.500,– bis spätestens 2. Jänner 2028

Hinzu kommen 3,5 % Grunderwerbsteuer sowie rund 1,1 % Nebengebühren (Vertrags-, Eintragungs- und Genehmigungskosten). Daraus ergeben sich Gesamtkosten von € 214.420,–, welche vom Land Oberösterreich im Rahmen des Wertermittlungsgutachtens als plausibel anerkannt wurden.

Der Ankauf stellt den ersten Schritt des Gesamtprojekts zur späteren Sanierung und Nutzung des Gebäudes für Kinderbetreuungszwecke dar. Nach Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens soll der Ankauf in das Gesamtprojekt einfließen und beim darauffolgenden Bedarfszuweisungsantrag als Teil der Gesamtbemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

Das Kaufanbot ist diesem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen.

Diskussion:

Herr Dr. Maier, GRÜNE,
merkt an, dass ihn die im Vertrag vorgesehene Verpflichtung der Gemeinde zur Instandhaltung der Kirchenstiege störe, da diese auch von der Pfarre genutzt werde.

Der Vorsitzende
erläutert, dass laut Sachverständigen der Kaufpreis sachgerecht bemessen sei und weder die Stiege noch die steile Böschung berücksichtigt wurden, die als Zugabe den Kaufpreis gesenkt haben. Die nutzbare Gartenfläche betrage rund 560 m², das Gebäude selbst etwa 240 m² und biete damit die zweckmäßige Fläche für beide Krabbelstuben. Die Diözese habe durch die Digitalisierung der Pläne, Erhebung des historischen Bauzustands und Gutachten wesentliche Vorleistungen erbracht, wodurch sich der Kaufpreis weiter verringerte. Die Zahlung in drei Jahresraten wirke sich positiv auf die Haushaltsplanung der Gemeinde aus.

Beschlussvorschlag:

Herr Tinschert, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ankauf der Liegenschaft „Alter Pfarrhof“ laut beiliegendem Kaufanbot zustimmen.

Der Antrag von Herrn Tinschert, VP, wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen. (30 Stimmen)

Herr Rosenthaler, SP, stimmt gegen den Antrag. (1 Stimme)

12. Beratung und Entscheidung über die Auftragsvergabe betr. Durchführung der Generalplanung für das Vorhaben/Projekt "Alter Pfarrhof - Sanierung und Einbau von 2 Krabbelgruppen"
Vorlage: AL/645/2025

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

13. Beratung und Entscheidung über die Grundabtretungsvereinbarung betr. die kostenlose und lastenfreie Abtretung der Grundstücke Nr. 1150/7 und 1150/11, EZ 1894, sowie Nr. 1150/10, EZ 1897, jeweils KG 43112 Schwertberg, in das öffentliche Gut
Vorlage: BA/695/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Tinschert, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Der Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Infrastruktur hat in seiner Sitzung vom 10. September 2024 über die Übernahme der Verkehrsflächen der Grundstücke Nr. 1150/7 und 1150/10, KG Schwertberg, in das öffentliche Gut beraten.

Die genauen Übernahmebedingungen wurden bereits in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem derzeitigen Liegenschaftseigentümer und der Marktgemeinde Schwertberg am 31. August 2018 festgelegt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2024 sowohl für das Grundstück Nr. 1150/10 (EZ 1897) als auch für das Grundstück Nr. 1150/7 (EZ 1894) die grundsätzliche Übernahme in das öffentliche Gut beschlossen. Für die grundbücherliche Durchführung sollte jeweils ein notariell beglaubigter Vertrag in Auftrag gegeben werden, der dem Gemeinderat wiederum zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Diese grundbücherliche Durchführung wurde bislang noch nicht beschlossen.

Die nunmehr vom Notar vorbereitete Grundabtretungsvereinbarung umfasst die Grundstücke

Nr. 1150/7 und 1150/11, EZ 1894, sowie
Nr. 1150/10, EZ 1897,
jeweils KG 43112 Schwertberg,

und regelt die kostenlose und lastenfreie Abtretung dieser Flächen an die Marktgemeinde Schwertberg zur Übernahme in das öffentliche Gut (Zufahrt Fa. Sysco / Technologiepark).
Herr Tinschert, VP, verliest die Grundabtretungsvereinbarung die einen integrierenden Bestandteil bildet.

Beschlussvorschlag:

Herr Tinschert, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vom Notar vorbereitete Grundabtretungsvereinbarung betreffend die kostenlose und lastenfreie Abtretung der Grundstücke Nr. 1150/7 und 1150/11, EZ 1894, sowie Nr. 1150/10, EZ 1897, jeweils KG 43112 Schwertberg, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Schwertberg (Zufahrt Fa. Sysco / Technologiepark) beschließen.

Der Antrag von Herrn Tinschert, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Teilungsplanes GZ 12555A betr. einer Dienstbarkeit mit der Liegenschaftseigentümerin auf dem Grdst. 115, KG Schwertberg
Vorlage: BA/696/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Höglinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. 115, EZ 561, KG 43112 Schwertberg, verläuft die Verrohrung des Gießbaches. Der ursprüngliche Verlauf des Gießbaches führte über das Grundstück Nr. 1953/2. Diese alte Verrohrung dient mittlerweile ausschließlich der Oberflächenentwässerung des angrenzenden Firmengeländes.

Aus diesem Grund soll ein Teil des Grundstückes Nr. 1953/2 aufgelassen und die betreffende Teilfläche von 67 m² dem Grundstück Nr. 115 zugeschlagen werden. Gleichzeitig soll auf dem Grundstück Nr. 115 eine Dienstbarkeit zugunsten der Marktgemeinde Schwertberg eingetragen werden, welche den Verlauf der neuen Gießbachverrohrung sichert. Die Dienstbarkeit umfasst eine Fläche mit einer Gesamtbreite von 3 Metern entlang der Rohrleitung.

Die Vermessungsurkunde des Ingenieurbüros Grünzweil & Partner ZT GmbH vom 8. Oktober 2025, Plan GZ 12555A, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Amtsvortrages.

Die Kosten für die Vertragserrichtung sowie für das Grundbuchsgesuch bezüglich des Tausches des Teilgrundstückes 1953/2, KG 43112 Schwertberg gegen die Dienstbarkeit des Rohrleitungsrechtes für die Gemeinde Schwertberg auf dem Grundstück 115, laut Vermessungsurkunde der Grünzweil und Partner ZT GmbH, beträgt 3.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer. Die Kosten werden je zur Hälfte von der Grundstückseigentümerin und der Marktgemeinde Schwertberg getragen.

Beschlussvorschlag:

Herr Höglinger, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Teilungsplan GZ 12555A betreffend die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der Marktgemeinde Schwertberg auf dem Grundstück Nr. 115, KG 43112 Schwertberg, genehmigen.

Der Antrag von Herrn Höglinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15. Beratung und Entscheidung über das Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Winden-Windegg betr. die Ersatzbeschaffung des Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)
Vorlage: AL/643/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Costa, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Das Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) der Freiwilligen Feuerwehr Winden-Windegg, ein Opel Vivaro mit dem Kennzeichen FW-226PE, wurde am 20. Juni 2006 als Ersatz für den damaligen Ford Transit angeschafft.

Vom Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich wird eine Förderung für Ersatzbeschaffungen ab einer Zielnutzungsdauer von mindestens 15 Jahren gewährt. Das derzeit im Dienst befindliche Fahrzeug erreicht im Juni 2026 eine Nutzungsdauer von 20 Jahren und ist damit deutlich über die empfohlene Einsatzdauer hinaus in Verwendung.

Ein Mannschaftstransportfahrzeug ist ein wesentliches Einsatz- und Logistikfahrzeug, das im Feuerwehrdienst vielfältig eingesetzt wird (Einsätze, Ausbildung, Transport- und Organisationsaufgaben). Die Ersatzbeschaffung des mittlerweile in die Jahre gekommenen MTF ist daher mittelfristig notwendig, um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Winden-Windegg sicherzustellen.

Im Gefahren- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Marktgemeinde Schwertberg ist die Neuanschaffung eines MTF für die Freiwillige Feuerwehr Winden-Windegg ab dem Jahr 2026 bereits vorgesehen.

Das Ansuchen der FF-Winden-Windegg wird dem Gemeinderat daher zur Kenntnisnahme und grundsätzlichen Befassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Frau Costa, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vom Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Winden-Windegg um Ersatzbeschaffung des Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) Kenntnis nehmen und grundsätzlich beschließen, die Ersatzbeschaffung weiterzuverfolgen und die erforderlichen Mittel im Budget des Jahres 2026 vorzusehen.

Der Antrag von Frau Costa, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

16. Beratung und Entscheidung über einen Grundsatzbeschluss betr. Veräußerung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1873/1, KG 43112 Schwertberg
Vorlage: BA/691/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Ronacher, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Die Eigentümerin der Grundstücke Nr. .12 und 54, Einlagezahl 1172, KG 43112 Schwertberg, war am 30.09.2025 bei einer Grenzverhandlung zur Feststellung der Grundstücksgrenzen des öffentlichen Straßengrundstücks Nr. 1873/1, KG 43112 Schwertberg, beteiligt. Die Vermessung wurde durch das Ingenieurbüro Grünzweil & Partner ZT GmbH durchgeführt.

Im Zuge dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass bei den Liegenschaften Parkstraße 14 und 16 eine erhebliche Überbauung des öffentlichen Gutes der Gemeinde vorliegt. Die neuen Grundstücksgrenzen wurden weitgehend dem Ist-Zustand der bestehenden Bauwerke angepasst.

Eine Überprüfung des Bauaktes ergab, dass für eine Eingangsüberdachung, welche vollständig auf öffentlichem Gut errichtet wurde, keine Genehmigung vorliegt. Die Gemeinde schlägt daher den Verkauf der betroffenen Teilfläche an die Eigentümerin vor.

Am 23. Oktober 2025 wurde im Beisein der Eigentümerin und Vertretern der Gemeinde auf Grundlage einer Planskizze des Vermessungsbüros Grünzweil & Partner ZT GmbH festgelegt, welche Flächen künftig in das Eigentum der Eigentümerin übergehen sollen. Diese Planskizze bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Nach Zustimmung des Gemeinderates und Vorliegen eines aktuellen Vermessungsplanes erwirbt die Eigentümerin die derzeit mit ca. 30 m² geschätzte Teilfläche zum Preis von € 170,00/m² von der Gemeinde.

Die anfallenden Vermessungskosten, die Kosten für die Erstellung eines notariell beglaubigten Kaufvertrages sowie die grundbücherliche Durchführung trägt die Eigentümerin.

Herr Ronacher, VP, verliest die Vereinbarung die einen integrierenden Bestandteil bildet.

Beschlussvorschlag:

Herr Ronacher, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die soeben verlesene Vereinbarung mit der derzeitigen Grundstückseigentümerin der Liegenschaften .12 und 54, KG 43112 Schwertberg, genehmigen.

Der Antrag von Herrn Ronacher, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

17. Beratung und Entscheidung über die nachträgliche Genehmigung der Vereinbarung betr. die Einräumung einer Dienstbarkeit über das Grundstück Nr. 57/1, KG Schwertberg, im Zuge des Projekts Hochbehälter Lina
Vorlage: AL/644/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Trauner, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Es wurde eine Vereinbarung über die Einräumung eines dauernden Leitungsrechts auf dem Grundstück Nr. 57/1, KG 43113 Windegg, getroffen.

Im Zuge des Baues des Hochbehälters „HB Lina“ wurden auf dem Grundstück drei Wasserleitungen (DA 225 PE RC, DA 160 PE RC und DA 63 PE RC) mit einer Gesamtlänge von rund 258 lfm unterirdisch verlegt. Die Leitungen dienen der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Schwertberg.

Da dauernde und unentgeltliche Leitungsrecht wird der Gemeinde eingeräumt. Als Abgeltung wurde eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 1.000,– (brutto) vereinbart.

Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung, Grundbucheintragung und sämtliche Gebühren werden von der Marktgemeinde Schwertberg getragen.

Der Leitungsverlauf ist in der beiliegenden Planskizze.

Beschlussvorschlag:

Herr Trauner, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der vorliegenden Dienstbarkeitsvereinbarung betreffend das Grundstück Nr. 57/1, KG 43113 Windegg, zustimmen und die grundbücherliche Eintragung der Dienstbarkeit auf Kosten der Marktgemeinde Schwertberg beschließen.

Der Antrag von Herrn Trauner, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

18. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.2 – Vorlage zur Genehmigung an die Landesregierung
Vorlage: BA/692/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Medel, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurden sieben neue Bauplätze als Bauland / Wohngebiet gewidmet. Allerdings wurde das vorliegende Parzellierungkonzept nicht richtig berücksichtigt und deshalb ein Streifen im Norden der Widmungsfläche mit einer Breite von ca. 4 m bei der Widmung nicht berücksichtigt.

Zur Realisierung der ursprünglich geplanten Bauplätze soll daher eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 gemäß der geplanten Parzellierung erfolgen. Die vier Grundstücke im Norden sollen demnach eine Baufläche von 785 m² und 801 m² aufweisen. Der Planungsraum umfasst Teilflächen der Grundstücke lt. Parzellierung: 1789/10, 1789/16, 1789/15, 1789/14 und 1789/17 alle KG 43113 Windegg.

Da die Umwidmung der Planungsfläche in Bauland/Wohngebiet im Einklang mit den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 ist und mit den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Marktgemeinde Schwertberg übereinstimmt, kann ein verkürztes Verfahren lt. Oö. Raumordnungsgesetz § 36 Abs. 4 durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit dem zuständigen Mitarbeiter der Raumordnungsabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung besprochen. Wie im § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz vorgesehen wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.09.2025 über diese Vorgehensweise informiert und dieser hat einstimmig diese Vorgehensweise beschlossen.

Im Zeitraum von 19.09.2025 bis 21.10.2025 wurde der Änderungsplan Nr. 5.2 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und die von der Flächenwidmungsplanänderung betroffenen Grundstückseigentümer verständigt. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit, örtl. Entwicklung und Raumordnung hat in der Sitzung vom 23.10.2025 die Planunterlagen besprochen und befürwortet die Vorlage der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.2. von Grünland in Bauland – Wohngebiet. Bei dieser Umwidmung soll das ursprünglich erstellte Parzellierungskonzept erfüllt werden und die Grundstücke in der geplanten Größe bebaut werden können. Bereits bei der Umwidmung der Grundstücke in Bauland, im Zuge der Flächenwidmungsplanüberarbeitung, wurden Baulandsicherungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Planunterlagen (Änderungsplan Nr. 5.2., Erläuterungsbericht mit Grundlagenforschung, Stellungnahme der Ortsplanerin, Erhebungsblatt) sind integrierender Bestandteil dieses Amtsvortrages.

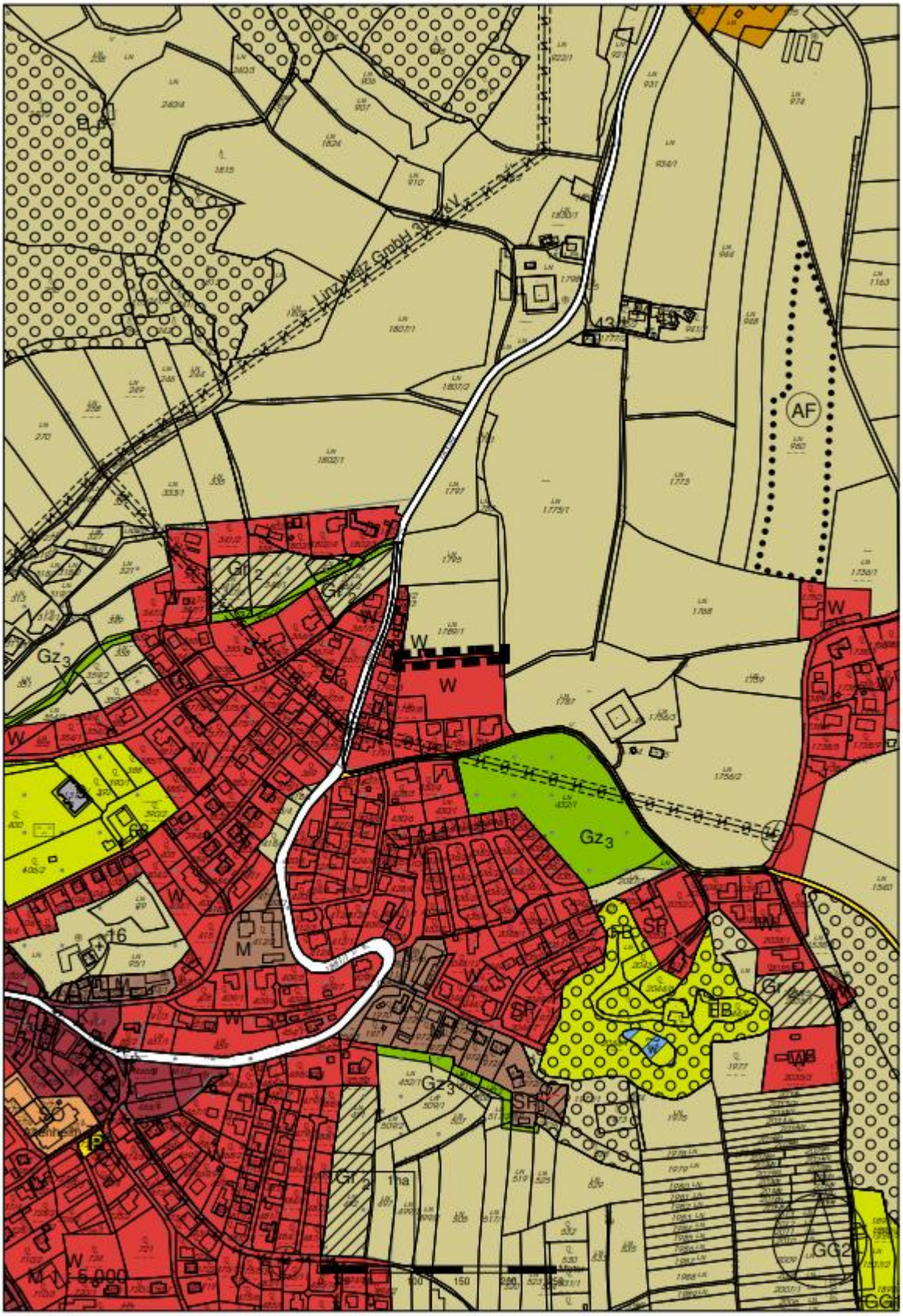
Linz Netz GmbH 20 kV
AF
Gz3
W
M
SP
EB
GG2
5.000

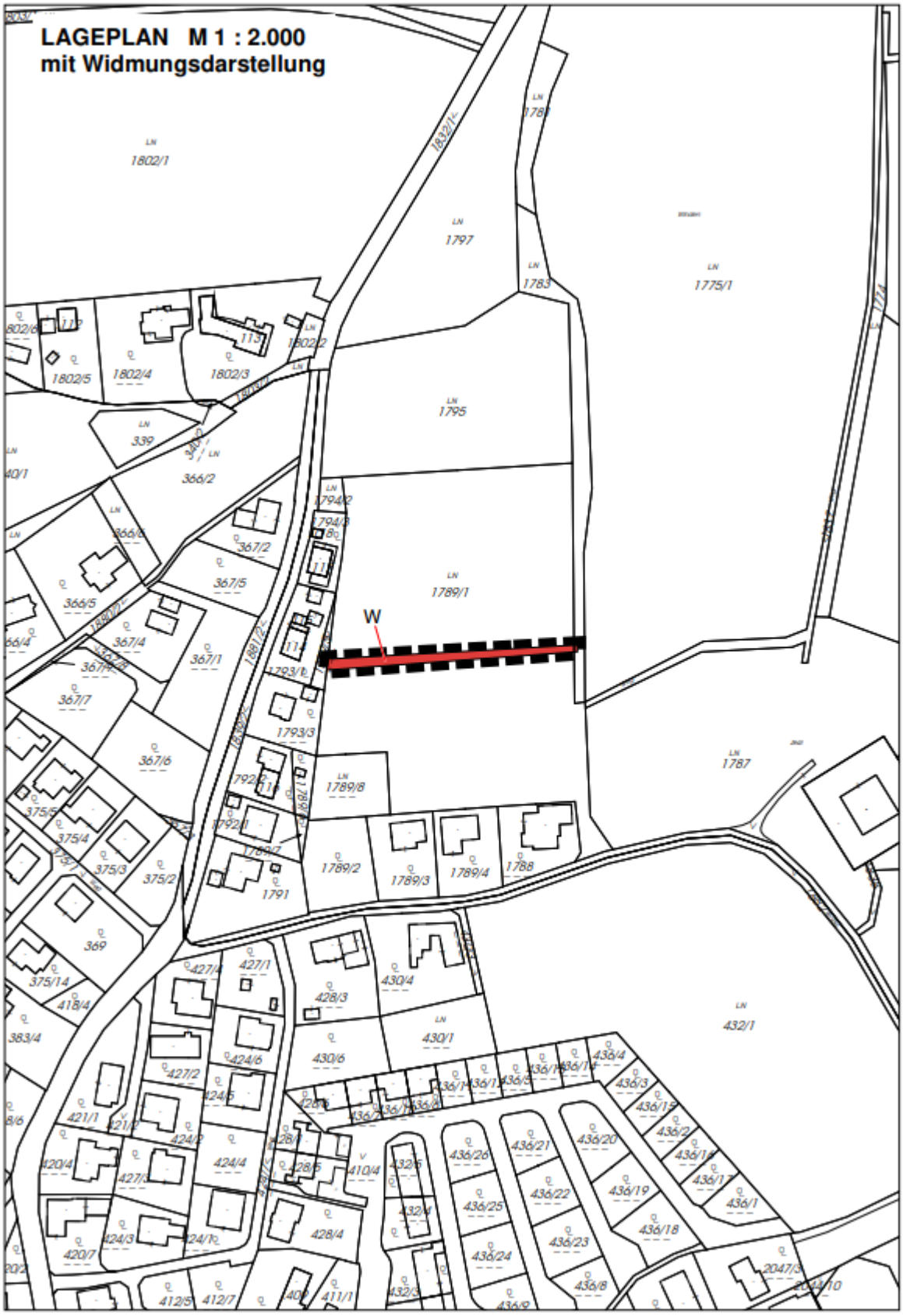
LAGEPLAN M 1 : 2.000
mit Widmungsdarstellung
W
1802/1
1797
1783
1775/1
1795
1789/1
1787
1789/2
1789/3
1789/4
1788
1791
1789/8
1793/3
1793/1
1794/2
1794/3
1802/2
1802/3
1802/4
1802/5
339
366/2
367/2
367/5
366/5
367/4
367/1
367/7
367/6
375/5
375/4
375/3
375/2
369
375/14
418/4
383/4
427/4
427/1
428/3
430/4
430/1
430/6
424/6
424/5
424/2
424/4
421/1
420/4
420/7
424/3
424/1
428/4
410/4
432/5
432/4
432/3
411/1
412/5
412/7
432/1
436/4
436/3
436/15
436/2
436/16
436/1
436/21
436/20
436/22
436/19
436/25
436/26
436/18
436/23
436/24
436/8
2047/3
2047/10

LEGENDE

1. WIDMUNGEN

Bauland

W Wohngebiet

3. DARSTELLUNG DES GRENZVERLAUFS

Grenze des Planungsraumes

Die Darstellung der Ersichtlichmachungen erfolgte gem. Datenlieferung übergeordneter Planungsträger. Der aktuelle Stand, die lagegenaue Richtigkeit und die Vollständigkeit sind bei Vorhaben vom jeweiligen Planungsträger einzuholen.

PLANGRUNDLAGEN: FWP Nr. 5/2024, Lageplan M 1 : 2.000: DKM 2024
© BEV 2024, DKM-Datenkopie vom 28.01.2025

AUSSCHNITT ÖEK NR. 2 / Entwicklungsplan 1:20.000

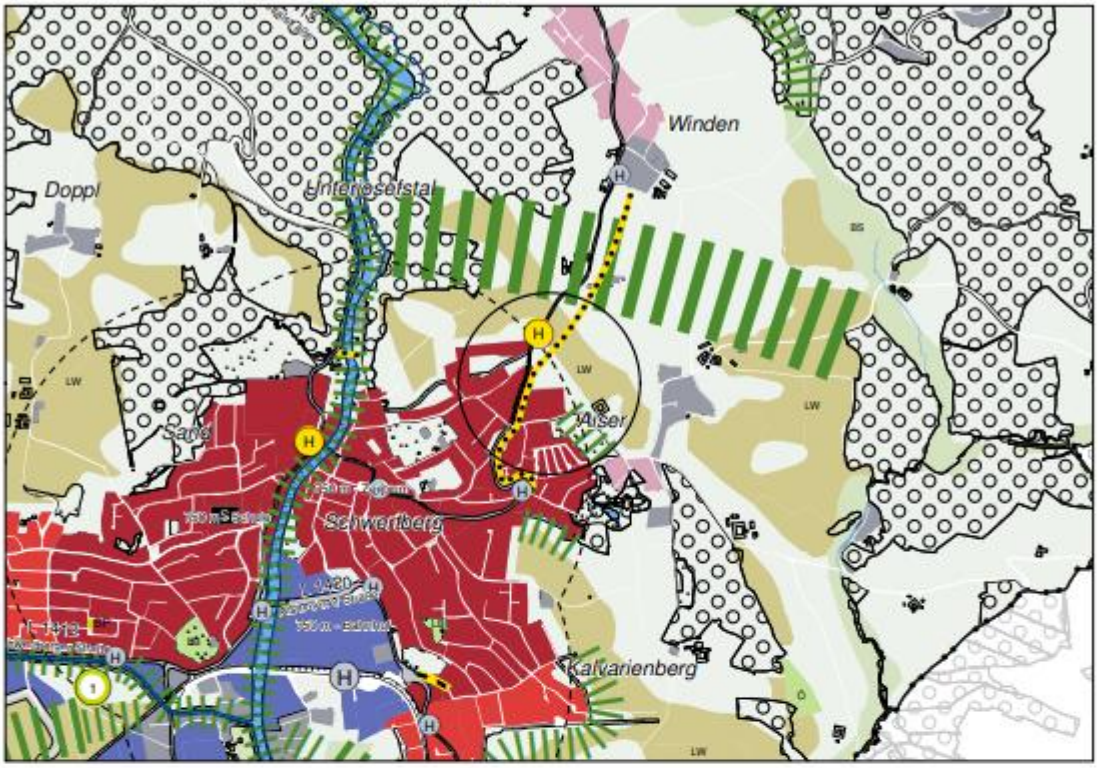

AUSSCHNITT FWP NR. 5 Stand 09/2025 1:5.000

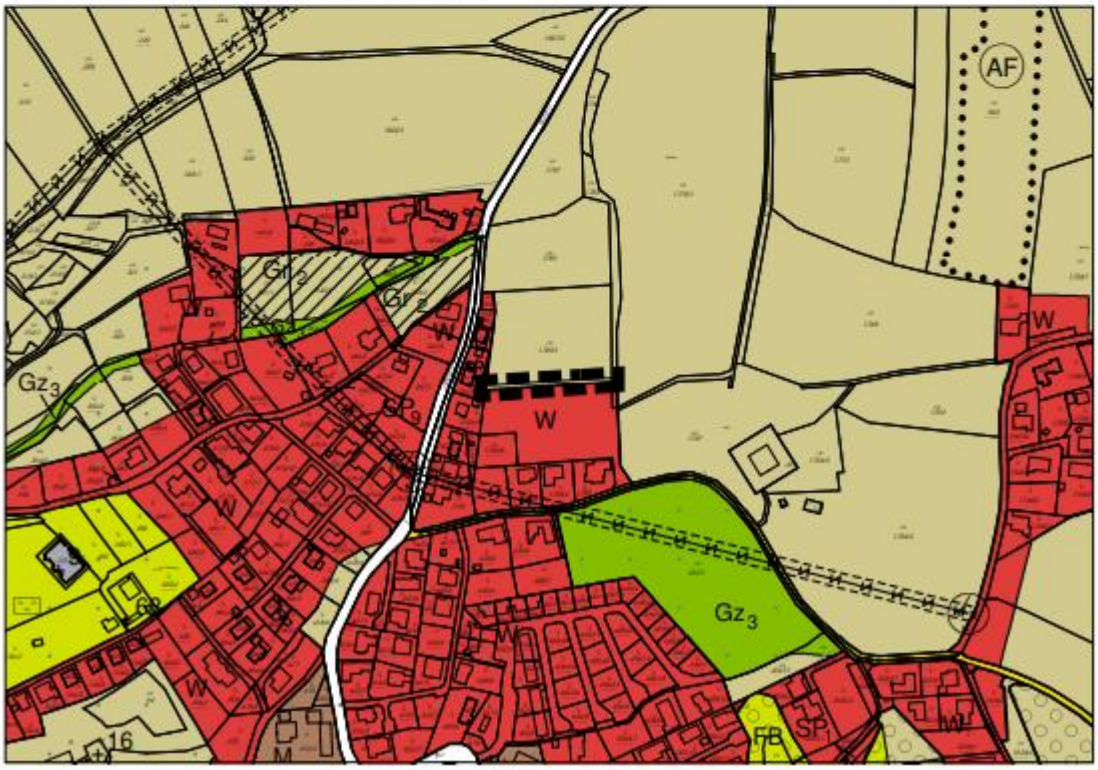

Beschlussvorschlag:

Frau Medel, VP, stellt den Antrag die Umwidmung der Teilflächen der Grundstücke 1789/10, 1789/16, 1789/15, 1789/14, 1789/17 alle KG 43113 Windegg in Bauland – Wohngebiet zu beschließen und die vorliegenden Planunterlagen dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Antrag von Frau Medel, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

19. Beratung und Entscheidung über die Freigabe der vorgelegten Einreichunterlagen betr. dem Projekt „Renaturierung Aist inkl. Kanalumlegung“
Vorlage: BA/694/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Lasinger, und diese stellt sich als Vertreterin des Gewässerbezirks vor und erläutert, dass dieser die Planung der Renaturierungsmaßnahmen begleitet hat.

Sie gibt einen Überblick über den aktuellen ökologischen Zustand des betroffenen Abschnitts der Aist, der als verbesserungsbedürftig eingestuft wurde. Sie erklärt die vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung – insbesondere die Herstellung von Strukturvielfalt durch Inseln und Buhnen – und zeigt anhand von Planunterlagen die geplanten Eingriffe im Bereich der kleinen und mittleren Maßnahmenstrecke. Weiters informiert sie über die Koordination mit dem RHV hinsichtlich der erforderlichen Kanalumlegung. Abschließend gibt sie einen Ausblick auf den Zeitplan: Einreichung noch im November, Bewilligung voraussichtlich im Jänner, Förderantrag danach sowie Baustart der Kanalumlegung im Jahr 2026; der Flussbau soll anschließend erfolgen.

Die Marktgemeinde Schwertberg plant den gewässerökologischen Zustand der Aist im Bereich zwischen km 8,3 und 9,5 durch Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserrechtsgesetzes zu verbessern. In diesem Bereich wurden im 4. Sanierungsprogramm des Landes OÖ zwei Schwerpunktgewässerstrecken ausgewiesen, die verpflichtend renaturiert werden müssen.

Ziel ist es über eine Gesamtstrecke von 0,7 km die Morphologie des Gewässers aufzuwerten. Durch diese Maßnahme sollen Bedingungen geschaffen werden, um den mäßigen Zustand des Gewässerabschnitts in Richtung eines guten Zustands zu heben.

In der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2024 wurde die Vergabe der Planung für das Projekt „Renaturierung Aist Flkm 8,3 – 9,5 inkl. Kanalumlegung“ an die Fa. IB Wasser & Umwelt GmbH, Innsbruck beschlossen. Die Planunterlagen wurden der Marktgemeinde Schwertberg und dem Reinhalteverband Mauthausen nun zur Durchsicht und Freigabe zugestellt.

Die Planunterlagen umfassen Lagepläne, Schnittdarstellungen, Rodungsplan und technische Berichte.

Abb. 1 Übersichtlageplan Projektgebiet.

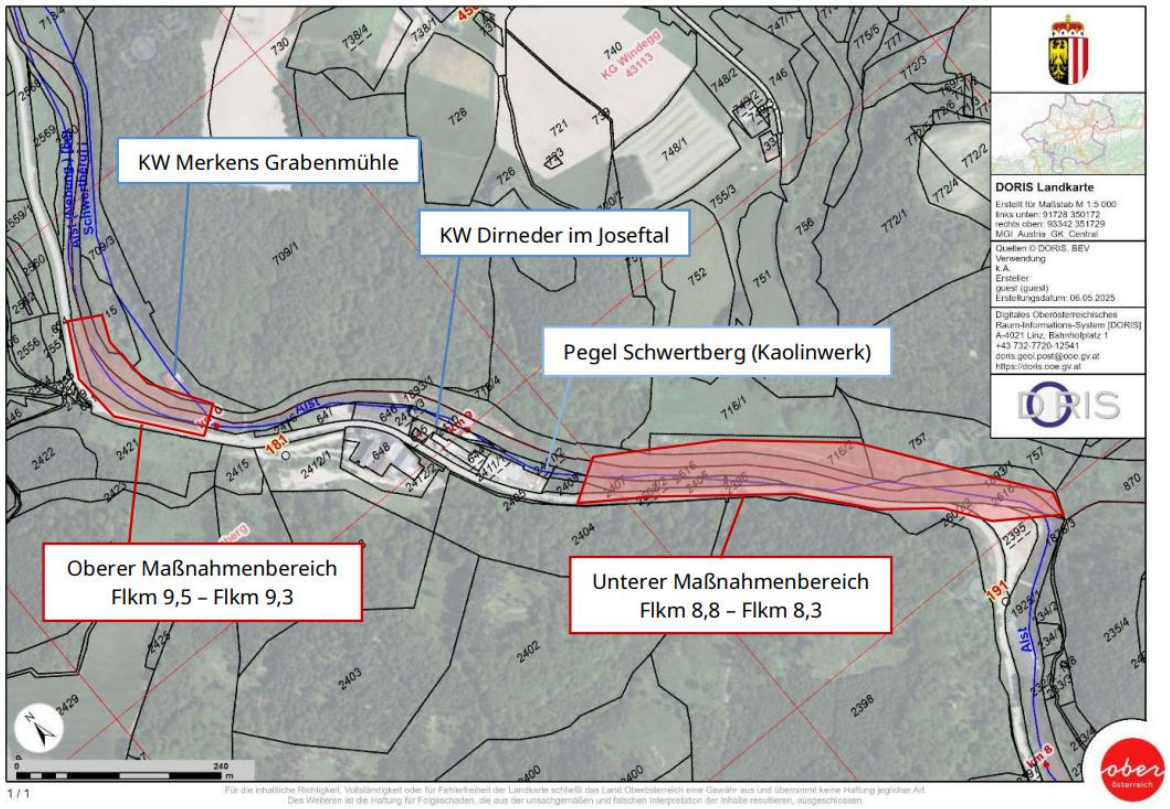

Geplante Maßnahmen lt. technischen Bericht:

4.1 Geplante Maßnahmen:
Ziel der geplanten Maßnahmen ist, die entsprechende Grundlage für die Erfüllung der Lebensraumansprüche der Leit- und typischen Begleitfischarten (siehe Kap. 3.2) zu schaffen. Dazu dienen Strukturen aus Totholz, Wurzelstöcken, Holzpiloten und Flussbausteinen innerhalb des Abflussprofils zur Ausbildung von Gewässerstrukturen wie Furten, Kolke, Schotterbänke etc. Die Wirkung der Strukturen soll sich dabei speziell bei bettbildenden Abflüssen innerhalb des Abflussprofils bis zu einem einjährlichen Hochwasser ausprägen. Die schutzwasserwirtschaftliche Ableitung von Hochwasserereignissen wird dabei nicht beeinträchtigt.

Das Projektgebiet selbst kann in zwei Maßnahmenbereiche aufgeteilt werden. Der obere Maßnahmenbereich (Flkm 9,5 – Flkm 9,3) befindet sich noch in der Restwasserstrecke des Ausleitungskraftwerk Merckens IV Grabenmühle (WBPZ 411/0082). In diesem 200 m langen Gewässerabschnitt der Aist werden Strukturierungen innerhalb des Gewässerabschnitts umgesetzt. Die bestehende Ufersicherung bleibt bestehen und wird nur erforderlichenfalls saniert. Die geplanten Maßnahmen zielen auf eine Dynamisierung des Abflussgeschehens bei Niederwasser ab. Die Strukturen weisen eine maximale Höhe von 0,75 m über der Bachsohle auf. Dadurch wird sichergestellt, dass die Einbauten nur in Niederwasserperioden (bei Restwasserabgabe) hydraulisch wirksam sind und keine negative Auswirkung auf den Hochwasserabfluss haben.

Der untere Maßnahmenbereich erstreckt sich von Flkm 8,8 bis Flkm 8,3 und hat eine Länge von rd. 500 m. In diesem Abschnitt wird das Abflussprofil um bis zu 25 m aufgeweitet. Dabei wird das orographisch linke Ufer rückversetzt und die Ufersicherung komplett neu errichtet. Die orographisch rechte Ufersicherung bleibt zum Großteil erhalten und wird nur abschnittsweise für die Errichtung der Furt (siehe weiter unten) neu errichtet. Die Aufweitung des Profils ermöglicht die Umsetzung einer pendelnden Niederwasserrinne sowie eine flachere und variable Ausführung der Uferböschungen. Die Linienführung der Aist wird - analog zu den oberen Maßnahmen - durch die Anordnung von Niederwasserstrukturen vorgegeben.

Die Aufweitung des Abflussprofils entlang des unteren Maßnahmenbereichs erfordert die Verlegung und Neuerrichtung eines parallel zum orographisch linken Ufer verlaufender Verbandssammlers auf einer Länge von rd. 470 m. Aufgrund der gestreckten Linienführung des neuen Leitungsstrangs kommt es zu keiner Verlängerung des Kanalabschnitts und dementsprechend zu keiner Veränderung im Längsgefälle. Der neue Kanal kommt – wie auch im Bestand – unter dem Uferbegleitweg zu liegen. Neben der Verlegung des Verbandssammlers sind keine weiteren Änderungen zu diesem bestehenden Wasserrecht vorgesehen (siehe Kap.8.2.1).

Mit der Errichtung einer Furt im unteren Maßnahmenbereich wird die Erschließung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen am orographisch linken Ufer der Aist erleichtert.

Die Gestaltung der Einbauten erfolgt primär mit Flussbausteinen, Raubäumen, Totholz und Weidenfaschinen. Zur initialen Sicherung der Strukturen kommen auch Holzpiloten zum Einsatz. Durch diese Bauweise entstehen Inseln und Buhnen (siehe Einlage: 06 & 07). Das Deckwerk wird aus rauverlegten Flussbausteinen errichtet. Der Böschungsfuß wird in unregelmäßigen Abständen mit vorgelagerten Einbauten strukturiert (siehe Einlage 08).

Die Ufersicherung und die Strukturen werden zur Gänze mit Bachschotter überschüttet. Für die detaillierte Ausführung wird auf die Regelquerschnitte und beiliegenden Pläne verwiesen.

Bei Flkm 8,9 befindet sich der Oberflächengewässer – Pegel Aist - Schwertberg (Kaolinwerk) (siehe 3.1). Der Messpegel liegt rd. 100 m flussauf des unteren Maßnahmenbereichs. Zur Sicherung der Gewässersohle im Bestandsprofil ist ein sohlgleicher Sohlgurt vorgesehen. Das Profil des Gurts ist asymmetrisch zum rechten Ufer geneigt. Diese Maßnahme zur Sicherung der Bestandssohle wurde in Abstimmung mit dem hydrographischen Dienst des Landes Oberösterreichs ausgearbeitet. Die exakte Ausführung des Sohlgurts ist im Zuge der Bauumsetzung festzulegen.

Diskussion:

Der Vorsitzende
hält fest, dass die Planungen in enger Abstimmung mit dem Gewässerbezirk erfolgt sind und nun zur Freigabe vorliegen. Wenn der Gemeinderat mit dem präsentierten Ergebnis einverstanden ist, schlägt er vor, die Pläne im Anschluss ohne weitere Diskussion zur Einreichung freizugeben.

Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE,
erkundigt sich, ob die geplanten Maßnahmen zu einer deutlichen Verbesserung der Hochwassersituation und der Geschiebeproblematik führen oder ob die Gefahr besteht, dass sich künftig mehr Ablagerungen bilden.

Frau Lasinger, Gewässerbezirk,
führt aus, dass nicht mit einer Zunahme der Ablagerungen zu rechnen sei. Durch die geplanten Strukturierungsmaßnahmen werde die Strömung künftig stärker in der Gewässermitte konzentriert, wodurch höhere Fließgeschwindigkeiten entstehen. Diese bewirken vielmehr eine Ausräumung des Geschiebes, sodass keine Verschlechterung zu erwarten ist.

Herr Kashofer, FP,
fragt, ob es neben der zugesicherten Nichtbeeinträchtigung des Hochwasserschutzes auch Nachweise für mögliche positive Auswirkungen gibt. Zudem erkundigt er sich, mit welchen Kosten zu rechnen ist und welcher Anteil auf die Gemeinde entfällt.

Frau Lasinger, Gewässerbezirk,
antwortet, dass für die wasserrechtliche Bewilligung mittels 2D-Hydraulikmodell nachgewiesen wurde, dass das Projekt keine Verschlechterung für Dritte verursacht.

Herr Somogyi, Gewässerbezirk,
ergänzt, dass mittels computergestützter 2D-Modellierung – vergleichbar einem Sandkastenmodell – eine Hochwasserwelle vor und nach Umsetzung der Maßnahmen simuliert wurde. Ein Differenzenvergleich zeige eindeutig, dass keine nachteiligen Auswirkungen wie höhere Wasserstände oder Schäden für Dritte auftreten.

Frau Lasinger, Gewässerbezirk,
erläutert, dass das Projekt zu 60% vom Bund, 35% vom Land und 5% von der Gemeinde finanziert wird. Eine genaue Kostenschätzung liege erst nach der Bewilligung vor; derzeit werde mit rund 1 Mio. Euro Gesamtkosten gerechnet, womit der Gemeindeanteil etwa € 50.000,- betrage.

Herr Kashofer, FP,
erkundigt sich weiters, ob nach der Umsetzung des Projekts die künftige Räumung der Aist im Rahmen des Hochwasserschutzes aufwendiger bzw. kostenintensiver wird oder ob diese weiterhin in etwa mit dem bisherigen Aufwand durchzuführen ist.

Herr Somogyi, Gewässerbezirk,
erklärt, dass der betroffene Abschnitt ohnehin nicht geräumt wird und das Sediment dort durchläuft. Die bestehenden Räumstellen bleiben unverändert; weder Abfluss noch Sedimenttransport ändern sich wesentlich. Die Maßnahme ist rein ökologisch und beeinflusst den Räumaufwand nicht.

Der Vorsitzende,
hält fest, dass im nördlichen Abschnitt der Aist in den letzten Jahren große Anlandungen entstanden seinen und die Gemeinde dafür bereits eine Räumung beantragt habe. Das Hochwasser 2024 habe diese Ablagerungen jedoch weitgehend selbst beseitigt. Künftig werde man sich vor allem auf den Bereich unterhalb der Frieswehr konzentrieren, wo sich regelmäßig Sedimente ablagern und wo mit Erosionsschutzmaßnahmen Verbesserungen geplant sind.

Herr Gaßner, SP,
erkundigt sich, ob für das Projekt – zusätzlich zu den bereits genannten Förderungen von Bund und Land – auch EU-Fördermittel vorgesehen oder möglich seien.

Herr Somogyi, Gewässerbezirk,
führt aus, dass für dieses Projekt keine EU-Fördermittel vorgesehen sind. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch Bund und Land, was bereits einer sehr hohen Förderquote entspricht. EU-Förderungen gebe es nur bei großen Gewässerprojekten (zb. an der Donau) oder bei grenzüberschreitenden Flüssen.

Herr Somogyi, Gewässerbezirk,
stellt sich als zuständiger Gebietsleiter des Gewässerbezirks vor und berichtet über die jüngsten Maßnahmen im Gemeindegebiet. Er erläutert, dass nach dem Hochwasser 2024 die Räumung der Aist im Ortszentrum durchgeführt wurde, wobei rund 44.000 m³ Material entfernt werden mussten. Dank regionaler Abgabemöglichkeiten konnten die Arbeiten kostengünstig und innerhalb des vorgesehenen Budgets abgeschlossen werden. Auch der Sedimentfang im Josefstal an der Aist habe bei diesem Ereignis wesentlich entlastet; die Räumung sei abgeschlossen und die Kosten lägen unter den Schätzungen. Weiters informiert er über den Fortschritt der Renaturierung am Poneggenbach. Der Abschnitt von der Mündung in die Aist bis zur Höhe Fa. Praher sei weitgehend fertiggestellt; eine Zufahrt zur Aist wurde miterrichtet. Die verbleibenden Arbeiten im oberen Bereich sollen bis März/April abgeschlossen werden. Durch die frühzeitige

Grobentnahme des Materials im Herbst und dessen Weiterverwendung beim Rückhaltebecken in Langenstein konnten erhebliche Kosten und Transportwege eingespart werden.

Fraktionsobmann Hofstätter, FP,
erkundigt sich, ob der Poneggenbach im Zuge der Maßnahmen geflutet werde bzw. wie dies technisch erfolgen solle, da der Bach in diesem Bereich kaum Wasser führt.

Herr Somogyi, Gewässerbezirk,
erläutert, dass das aktuell verfügbare Wasser jenem entspricht, das üblicherweise vorhanden ist. Das natürliche Wasserangebot schwankt, wobei im Sommer möglicherweise weniger und im Winter etwas mehr Wasser zur Verfügung steht. Weiters informiert er, dass die Bauarbeiten zur Renaturierung im September aufgrund des Hochwasserereignisses unterbrochen werden musste. Geräte und Personal wurden für umfangreiche Räumungs- und Schadensbehebungsmaßnahmen – insbesondere in Schwertberg – benötigt. Diese Arbeiten beanspruchten nahezu ein halbes Jahr. Nach Abschluss der Hochwassersanierungen konnten die Renaturierungsarbeiten im April wieder aufgenommen werden. Der technisch anspruchsvollste Abschnitt ist bereits fertiggestellt und die Gesamtfertigstellung wird im kommenden Frühjahr erwartet. Weiters berichtet er, dass im Bereich der Ufermauer beim Schloss notwendige Sicherungsmaßnahmen im November gestartet werden. Zudem sind Pflegemaßnahmen im Bereich Furth und der Aistdämme geplant, wobei hierfür der Wasserverband der Aistdämme als Konsensinhaber zuständig ist. Am 20.11.2025 findet die örtliche Überprüfung des überarbeiteten Gefahrenzonenplans statt, da die umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen zu einer Reduktion der Überflutungsflächen geführt haben; an diesen Tag erfolgt die abschließende Endabnahme durch das Bundesministerium.

Herr Handlgruber, SP,
erkundigt sich nach der Einstufung des Aushubmaterials. Anfangs habe es Gerüchte gegeben, es handle sich um Sondermüll. Er möchte wissen, wer letztlich bestätigt hat, dass das Material trotz einer zwischenzeitlich problematischen Beurteilung als unbedenklich eingestuft wurde.

Herr Somogyi, Gewässerbezirk,
erklärt, dass Hochwasser nicht sauber abläuft und Verunreinigungen – etwa aus beschädigten Heizkesseln oder anderen Schadstoffen im Oberlauf – ins Sediment gelangen könnten. Solches Material darf nicht ohne Weiteres auf Feldern oder Deponien abgelagert werden, da es als Sondermüll einzustufen wäre. Zusätzlich enthält Feinsediment natürlicherweise organische Bestandteile wie zersetztes Wurzel- und Pflanzenmaterial. Gelangt dieses Material in eine abgeschlossene Deponie, kann es durch Zersetzungsprozesse zu Gärgasbildung, aggressivem Sickerwasser und damit erheblichen Problemen kommen. Auf landwirtschaftlichen Flächen hingegen wird das Material durch Luftzufuhr wie Kompost zu Nährstoffen und ist unproblematisch. Ob das Material deponiefähig oder verwertbar ist, wird durch die Bodenprüfstelle durch chemische Untersuchungen festgestellt.

Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE,
erkundigt sich, ob die Maßnahme ökologisch begleitet wird, um zu beobachten, wie sich die Renaturierung in den kommenden Jahren entwickelt und welche Auswirkungen sie auf die ökologische Ansiedelung hat.

Herr Somogyi, Gewässerbezirk,
erklärt, dass ein ökologisches Monitoring derzeit nicht vorgesehen sei, jedoch von der Behörde noch vorgeschrieben werden könnte. Die Gemeinde beauftrage es nicht freiwillig, da es Kosten verursacht und ausreichend positive Erfahrungswerte aus ähnlichen Renaturierungen bestehen. Monitoring werde meist nur bei technischen Anlagen wie Fischaufstiegen verlangt. Grundsätzlich bringe jede Renaturierungsstruktur eine ökologische Verbesserung, deren tatsächliche Annahme jedoch von Faktoren wie Wasserqualität, Nährstoffbelastung oder Temperatur abhänge.

Der Vorsitzende
bedankt sich beim Gewässerbezirk für die ausführliche Präsentation und hält fest, dass alle notwendigen Informationen zum Projekt vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorgelegten Planunterlagen, betreffend dem Projekt „Renaturierung Aist Flkm 8,3 – 9,5 inkl. Kanalumlegung“ freizugeben und das Projekt offiziell bei der Behörde einzureichen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen. (30 Stimmen)

Herr Kashofer, FP, enthält sich der Stimme. (1 Stimme)

20. Beratung und Entscheidung über die Änderung der Richtlinien für den Ehrenamtlichen Fahrdienst
Vorlage: AL/631/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Pichlbauer, SP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Der Ausschuss für Schul-, Kinderbetreuungs-, Jugend-, Familien-, Senioren-, Integrations- u. Wohnungsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2025 über die Änderung der Richtlinien für den ehrenamtlichen Fahrdienst beraten.

Die Ausschussmitglieder schlagen vor, diese in folgenden Punkten zu ändern:

Punkt 4:

- Baumgartenberg soll als Zielort aufgenommen werden, der Unkostenbeitrag für den Fahrgast soll € 15,00 betragen (ab sofort).

- Die Unkostenbeiträge für die Fahrgäste sollen um je einen Euro erhöht werden (ab 1. Jänner 2026):

Gemeindegebiet Schwertberg	€ 4,00 statt € 3,00
Perg	€ 6,00 statt € 5,00
Mauthausen	€ 6,00 statt € 5,00
Ried in der Riedmark	€ 6,00 statt € 5,00
St. Valentin	€ 13,00 statt € 12,00
Enns	€ 11,00 statt € 10,00
Grein	€ 21,00 statt € 20,00
Pregarten	€ 13,00 statt € 12,00

Punkt 5:

- Die Abrechnung der gefahrenen Kilometer soll pro Halbjahr statt pro Quartal erfolgen.

- Es soll nicht nur das gesetzliche Kilometergeld (seit 1.1.2025 € 0,50 pro Kilometer), sondern - wie gesetzlich eigentlich vorgesehen - zuzüglich € 0,15 pro MitfahrerIn an die FahrerInnen ausbezahlt werden (ab Abrechnung 2. Halbjahr);

Diskussion:

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP,
ersucht, dringend zusätzliche Fahrer:innen für den ehrenamtlichen Fahrdienst zu gewinnen, da die derzeitigen Fahrer:innen stark ausgelastet sind und einzelne Fahrten teilweise einen halben Tag in Anspruch nehmen.

Frau Wunder-Beyrl, VP,
ersucht um Klärung, wie ein möglicher Personenschaden bei einem Unfall im Rahmen des Fahrdienstes versicherungstechnisch abgedeckt ist und welche Folgen ein solcher Fall hätte.

Der Vorsitzende
informiert, dass für alle gemeldeten ehrenamtlichen Fahrer:innen eine Bündelversicherung besteht, die sowohl Haftpflicht- als auch Vollkaskoschäden abdeckt. Damit seien auch Personenschäden im Falle eines Unfalls versicherungstechnisch geregelt. Fahrer:innen werden über das Bürgerservice für fixe Einsatztage eingeteilt; mit der Meldung als Fahrer:in erfolgt automatisch die Aufnahme in den bestehenden Versicherungsschutz.

Herr Tinschert, VP,
ersucht um Klarstellung, warum trotz der sehr unterschiedlichen prozentuellen Auswirkungen einer Anpassung in den letzten sieben Jahren keine Änderung vorgenommen wurden.

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP,
entgegnet, dass hinter der gewählten Erhöhung kein besonderer Berechnungsgrund liege und diese lediglich pauschal festgelegt wurde.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP, stellt den Antrag, die Richtlinien des Ehrenamtlichen Fahrdienstes für Seniorinnen und Senioren wie vorgeschlagen zu ändern.

Der Antrag von Fraktionsobmann Pichlbauer, SP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

21. Beratung und Entscheidung über die Aktualisierung der Richtlinien für die Nutzung der Schilderbäume (Werbetafeln)
Vorlage: AL/642/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Höglinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Die Richtlinien für die Gestaltung und das Anbringen von Steckschildern wurden ursprünglich in der Gemeinderatssitzung am 3. Juli 2025 beschlossen.

Im Zuge der weiteren Abstimmung hat sich jedoch gezeigt, dass es in der Kommunikation Missverständnisse gegeben hat und die damals beschlossene Fassung nicht ganz jener entspricht, die im Kulturausschuss beraten und empfohlen wurde.

Die Richtlinien wurden daher nochmals überarbeitet und klarer formuliert – insbesondere in Bezug auf Zuständigkeiten, Abläufe und Fristen.

Die nun vorliegende Fassung entspricht dem Inhalt, wie er ursprünglich im Ausschuss vorgesehen war.

Herr Höglinger, VP, verliest den Entwurf der einen integrierenden Bestandteil bildet.

Diskussion:

Fraktionsobmann Hofstätter, FP, verließ während der Beratung zu diesem Punkt von 21:21 Uhr - 21:23 Uhr den Sitzungssaal und war während der Abstimmung nicht anwesend.

Beschlussvorschlag:

Herr Höglinger, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die überarbeitete Fassung der Richtlinien für Steckschilder beschließen und damit die bisherige Fassung vom 3. Juli 2025 aufheben.

Der Antrag von Herrn Höglinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen. (30 Stimmen)

Fraktionsobmann Hofstätter, FP, war bei der Abstimmung nicht anwesend. (1 Stimme)

22. Beratung und Entscheidung über die Erlassung einer neuen Dienstbetriebsordnung für die Mgde. Schwertberg
Vorlage: AL/647/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Hinterkörner, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Die bestehende Dienstbetriebsordnung der Marktgemeinde Schwertberg wurde zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates am 6. Oktober 2022 beschlossen.

Aufgrund des mit 1. September 2025 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie des Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes (Oö. IFAG) ist eine Anpassung der Dienstbetriebsordnung erforderlich.

Neben der inhaltlichen Änderung im Zusammenhang mit dem IFG wurde auch die Regelung zur Schriftstückverteilung an den aktuellen digitalen Arbeitsablauf angepasst.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

§ 10 Amtsverschwiegenheit wurde durch § 10 Geheimhaltungsverpflichtung ersetzt.

Die bisherige Regelung zur Amtsverschwiegenheit wurde an die neuen Bestimmungen des IFG angepasst. Sie definiert nun die Geheimhaltungspflichten der Bediensteten entsprechend den aktuellen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben.

§ 41 Aktenzeichen und Zuteilung wurde durch § 41 Schriftstückverteilung und Zuteilung ersetzt.
Die Bestimmung wurde an die in der Marktgemeinde Schwertberg eingeführte digitale Arbeitsweise angepasst. Die Schriftstückverteilung erfolgt nun ausschließlich über das Dokumentenmanagementsystem (DMS) Easy. Papierdokumente werden nach dem Eingangsstempel eingescannt, im DMS erfasst und an die jeweilige Abteilungsleitung weitergeleitet. Die Zuteilung und Beschlagwortung erfolgt durch die Abteilungsleitung bzw. den zuständigen Sachbearbeiter.

Im Sinne der Transparenzbestimmungen des IFG wird die Dienstbetriebsordnung proaktiv auf der Gemeindehomepage veröffentlicht, um den Bürgerinnen und Bürgern einen offenen Zugang zu verwaltungsinternen Regelungen zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Frau Hinterkörner, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die überarbeitete Dienstbetriebsordnung in der vorliegenden Fassung beschließen und gleichzeitig festlegen, dass die bisherige Fassung vom 6. Oktober 2022 mit Inkrafttreten der neuen Dienstbetriebsordnung außer Kraft tritt.

Der Antrag von Frau Hinterkörner, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

23. Beratung und Entscheidung über die Übertragung der Zuständigkeit des Gemeinderates zur Gewährung des Informationszugangs sowie zur Veröffentlichung von Informationen gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 auf den Bürgermeister
Vorlage: AL/648/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Tinschert, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Mit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie des Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes (Oö. IFAG) mit 1. September 2025 wurde das bisherige Amtsgeheimnis aufgehoben und ein grundsätzlicher Anspruch auf Zugang zu staatlichen Informationen geschaffen. Die Geheimhaltung bildet seither die Ausnahme und ist nur mehr in gesetzlich klar definierten Fällen zulässig.

Gemäß § 3 IFG ist jeweils jenes Organ für die Veröffentlichung oder die Gewährung des Informationszugangs zuständig, dass die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat (Ursprungsprinzip). Für den Bereich des Gemeinderates bedeutet das, dass formell der Gemeinderat für Informationsbegehren zuständig wäre, die Informationen aus seinem Wirkungsbereich betreffen.

Da es sich beim Gemeinderat um ein Kollegialorgan handelt, müsste für jedes einzelne Informationsbegehren, das auf Unterlagen oder Beschlüsse des Gemeinderates Bezug nimmt, ein eigener Gemeinderatsbeschluss gefasst werden.

Das IFG sieht jedoch sehr kurze Entscheidungsfristen vor:

4 Wochen ab Einlangen des Informationsbegehrens für die Erledigung,

eine einmalige Verlängerung um weitere 4 Wochen ist nur bei besonders umfangreichen oder abzustimmenden Fällen möglich.

Bleibt eine Entscheidung aus, gilt das Begehren automatisch als abgewiesen (fiktive Abweisung) und der Antragsteller kann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben.

Auch wenn die Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinderates grundsätzlich öffentlich sind, können Informationsbegehren nach dem IFG zusätzliche Unterlagen oder Daten betreffen, die nicht automatisch veröffentlicht werden. Beispiele dafür sind etwa:

– detaillierte Kostenaufstellungen zu einem Bauprojekt oder Vergabeverfahren,
– Gutachten, Angebote oder Verträge, die einem Beschluss zugrunde liegen,
– statistische oder planerische Unterlagen, die im Zusammenhang mit einer Entscheidung erstellt wurden.

Gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 besteht die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Entscheidung über Informationszugang und Veröffentlichung auf den Bürgermeister zu übertragen.

Diese Übertragung betrifft ausschließlich die formelle Erledigung von Informationsbegehren nach dem IFG und hat keine Auswirkungen auf die inhaltlichen Zuständigkeiten oder Beschlussrechte des Gemeinderates.

Durch die Übertragung wird eine fristgerechte, einheitliche und rechtssichere Abwicklung von Informationsanfragen sichergestellt und eine effiziente Umsetzung der gesetzlichen Informationspflichten ermöglicht.

Beschlussvorschlag:

Herr Tinschert, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Zuständigkeit für die Entscheidung über Informationszugang und die Veröffentlichung von Informationen gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Form einer Verordnung auf den Bürgermeister zu übertragen.

Der Antrag von Herrn Tinschert, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

24. Allfälliges

Herr Rosenthaler, SP,
informiert, dass er aufgrund unterschiedlicher Auffassungen zu Statuten und Entscheidungen aus dem Jugendzentrumsverein ausgetreten sei. Das Schiedsgericht befasse sich derzeit mit der Angelegenheit, ein Gespräch dazu finde am 11.11.25 statt. Er wollte den Gemeinderat über den laufenden Prozess in Kenntnis setzen. Zudem freut er sich über das ihm zugetragene Engagement des Bürgermeisters bei den Kinderfreunden und überreicht ein Beitrittsformular mit der Einladung zur Mitarbeit.

Der Vorsitzende
bedankt sich für die Einladung und hält fest, dass ihm die Arbeit der Organisation sehr am Herzen liegt. Er werde sich die Unterlagen und die angebotene Mitarbeit im Detail ansehen.

Der Vorsitzende
lädt zur Gedenkveranstaltung im Rahmen des Menschenrechtssymposium ein. Am Sonntag 09.11.25 um 14:00 Uhr findet am Marktplatz die Enthüllung einer neuen Gedenktafel im Innenhof statt, begleitet von

einem Rahmenprogramm; um 15:00 Uhr folgt das Improtheater „Alles was Recht ist“ im Volksheim Schwertberg. Weiters kündigt der Vorsitzende für den 20.11.25 eine Bürgerveranstaltung zur Verkehrssituation an, bei der die Analyseergebnisse präsentiert und Rückmeldungen der Bevölkerung eingeholt werden. Am 21.11.25 findet im neu eröffneten Schüler:innenwohnheim ein Tag der offenen Tür statt, vormittags ab 09:00 Uhr für Fachkräfte, Sozialarbeiter:innen und Vernetzungspartner:innen sowie am Nachmittag ab 14:00 Uhr für alle interessierten Bürger:innen aus Schwertberg. Weiters informiert der Vorsitzende kurz über den aktuellen Stand der Grundeinlöseverhandlungen zum Projekt „Gehweg Winden“, die konstruktiv verlaufen seien. Sämtliche Leistungen und Abgeltungen wurden mit den Eigentümern detailliert abgestimmt, eine Entscheidung wird bis 20.11.25 erwartet. Besonders erfreulich sei die Zusage der Linz AG, einen bestehenden Strommasten zu entfernen und die Leitung künftig als Erdleitung auszuführen. Der Baustart ist für Sommer nächsten Jahres geplant, beginnend mit der Sanierung der Brücke bei der Fa. Merckens im Josefstal. Abschließend verweist der Vorsitzende auf bevorstehende Veranstaltungen, darunter das Vereinskonzert des Musikvereins Schwertberg am 08.11.25 ab 20:00 Uhr im Volksheim, der traditionelle Feuerwehrball FF-Poneggen am 15.11.25 ab 20:00 Uhr im GH Geirhofer, der Tag der offenen Tür im Kindergarten Bunte Welt am 21.11.25 ab 09:00 Uhr, der Weihnachtsmarkt von 28.11.2025 – 30.11.2025 am Marktplatz Schwertberg, das Panflötenkonzert am 30.11.2025 ab 18:00 Uhr in der Pfarrkirche Schwertberg und der Aiseradvent am 13.12.2025 ab 13:00 Uhr auf der Aiserbühne.

Herr Karlinger Gerhard, VP,
lädt ebenfalls zum Feuerwehrball der FF-Poneggen am 15.11.25 ab 20:00 Uhr im Gasthaus Geirhofer ein.

Fraktionsobmann Hofstätter, FP,
erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Grundwasserspülung.

Der Vorsitzende
berichtet, dass die Grundwasserspülung weiterhin läuft, jedoch allein nicht ausreicht. Ein speziell entwickeltes Bakterium wurde eingebracht, um den biologischen Abbau der Belastungen zu beschleunigen; laufende Messungen sollen den Erfolg zeigen.

Der Vorsitzende fragt, ob Einwände gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vorliegen und da dies nicht der Fall ist, ist diese genehmigt. Der Vorsitzende dankt für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 21:45 Uhr

Abgefasst am 28.11.2025

Die Schriftführerin	Der Vorsitzende
Isabella Scharinger e.h.	Bgm. Mag. Oberleitner e.h.

Unterschrift VP-Fraktion: Fraktionsobmann Andreas Karlinger e.h.

Unterschrift SP-Fraktion: Fraktionsobmann Leopold Pichlbauer e.h.

Unterschrift GRÜNE-Fraktion: Fraktionsobmann Rainer Gradl e.h.

Unterschrift FP-Fraktion: Fraktionsobmann Erich Hofstätter e.h.

Verhandlungsschrift genehmigt: 11.12.2025 Der Vorsitzende: Bgm. Mag. Max Oberleitner e.h.